

DURCHSCHRIFT

Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
Postfach 10 24 61, 66024 Saarbrücken

Mit Zustellungsurkunde

Drahtwerk St. Ingbert GmbH
Alleestraße 11
66386 St. Ingbert

Abteilung E

Technischer Umweltschutz

Nadine Peter
Az.: E/3-A20.2.193-31/13-Pe
Telefon: 0681/ 501-4607
Telefax: 0681/ 501-4488
e-mail:
n.peter@umwelt.saarland.de

Datum:23.05.2014

Kundendienstzeiten:

Mo-Fr 08:00–12:00 Uhr
Mo-Do 13:00–15:30 Uhr

GENEHMIGUNGSBESCHEID
gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG i.V.m. § 4 BImSchG
zur Änderung der bestehenden Beizanlage
durch Errichtung und Betrieb einer
zusätzlichen Oberflächenbehandlungsanlagen
einschließlich zugehöriger Abwasserbehandlungsanlage

KAPITEL I

ENTSCHEIDUNG

Auf Antrag der **Drahtwerk St. Ingbert GmbH**, Alleestraße 11, 66386 St. Ingbert, vom 28.03.2013, ergänzt mit Schreiben vom 27.05.2013, erteilt das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz des Saarlandes die **Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 4 BImSchG, auf dem Betriebsgelände der Drahtwerk St. Ingbert GmbH, Alleestraße 11, 66386 St. Ingbert**, Gemarkung St. Ingbert, Flur 10, Flurstücke 2291/20, eine zusätzliche Oberflächenbehandlungsanlage mit einem Wirkbadvolumen von 255 m³ mit zugehöriger Abwasserbehandlungsanlage zu errichten und zu betreiben.

Genehmigte Tatbestände
nach § 1 und § 2 der Vierten Verordnung
zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

Gegenstand der Genehmigung	Anlagennummer nach dem Anhang zur 4. BImSchV (Nr. im Anhang I der Industrieemissions-Richtlinie¹)	Anlagenbezeichnung nach dem Anhang zur 4. BImSchV	BVT-Merkblatt zu den besten verfügbaren Techniken
Errichtung und Betrieb einer neuen zweisträngigen Oberflächenbehandlungsanlagen einschließlich Vor- und Nachbehandlung mit einem Volumen der Wirkbäder von 255 m ³	Nr. 3.10.1 (Nr. 2.3a)	Anlagen zur Oberflächenbehandlung mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 Kubikmeter oder mehr bei der Behandlung von Metall- oder Kunststoffoberflächen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren	Merkblatt zu den besten verfügbaren Techniken für die Oberflächenbehandlung von Metallen und Kunststoffen September 2005

¹ Industrial Emission Directive (EU-Richtlinie über Industrieemissionen vom 24.11.2010)

KAPITEL II

NEBENBESTIMMUNGEN

1. Luftreinhaltung

1.1 Das Abgas des neuen Wäschers ist über einen Kamin (Quelle 1.10) mit einer Höhe von 20 m über Grund in die freie Luftströmung abzuleiten.

1.2 Die Emissionskonzentrationen der im Abgas der Waschkolonne der neuen Beize (Quelle 1.10) enthaltenen gasförmigen anorganischen Chlorverbindungen dürfen bei allen Betriebszuständen die nachstehende Emissionsbegrenzung nicht überschreiten

- **Gasförmige anorganische Chlorverbindungen,
angegeben als Chlorwasserstoff** **8 mg/m³**

Die Emissionskonzentrationswerte beziehen sich auf Abgas im Normzustand (0 °C, 1013 mbar trocken).

1.3 Die Emissionskonzentrationen der im Abgas der Waschkolonne der alten Oberflächenbehandlungsanlage enthaltenen gasförmigen anorganischen Chlorverbindungen dürfen bei allen Betriebszuständen die nachstehende Emissionsbegrenzung nicht überschreiten

- **Gasförmige anorganische Chlorverbindungen,
angegeben als Chlorwasserstoff** **10 mg/m³**

Die Emissionskonzentrationswerte beziehen sich auf Abgas im Normzustand (0 °C, 1013 mbar trocken).

1.4 Frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach der Inbetriebnahme der zusätzlichen Oberflächenbehandlungsanlage ist die Einhaltung der Emissionsbegrenzung durch eine nach § 26 BImSchG bekannt gegebene sachverständige Stelle nachzuweisen. Ein Exemplar des Messberichts ist dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA) unverzüglich vorzulegen.

Die Messungen sind alle drei Jahre zu wiederholen.

- 1.5 Der festgelegte Emissionsgrenzwert für die aufgeführten Stoffe ist eingehalten, wenn kein Einzelwert den Emissionsgrenzwert überschreitet.

2 Lärm- und Erschütterungsschutz

- 2.1 Im Einwirkungsbereich des Drahtwerkes St. Ingbert dürfen die Beurteilungspegel auch nach der Inbetriebnahme der geplanten Oberflächenbehandlungsanlage der von allen Anlagen auf dem Betriebsgelände, einschließlich der vom Fahrverkehr und Ladebetrieb ausgehenden Geräusche, die nachstehenden, aufgrund der historisch bedingten Gemengelage teilweise erhöhten, Immissionsrichtwerte vor den Fenstern von schutzbedürftigen Räumen nicht überschreiten:

Immissionsort		Immissionsrichtwert in dB(A)	
Nr.	Bezeichnung	tagsüber	nachts
1	Lautzentelstraße 1a	57	42
2	Zur Schnapphahner Dell 34	57	42
3	Zur Schnapphahner Dell 68	57	42
4	Saarbrücker Straße 72	60	45

- 2.2 Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die in Nebenbestimmung 2.1 festgelegten Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Die Ermittlung und Beurteilung der Geräuschimmissionen hat nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) vom 26.08.1998 (GMBl. S. 503) zu erfolgen.

- 2.3 Alle lärmemittierenden Anlagenteile der geplanten Oberflächenbehandlungsanlage sind entsprechend dem Stand der Technik zur Lärminderung zu errich-

ten, zu betreiben und regelmäßig zu warten. Defekte bzw. verschlissene Schalldämpfer sind unverzüglich zu ersetzen.

- 2.4 Die Vorgaben und Festlegungen der gutachtlichen Stellungnahme zu den Geräuschemissionen und -immissionen durch die geplante Erweiterung der Oberflächenbehandlungsanlage (Auftragsnummer 13-AB-0219 der proTerra Umweltschutz- und Managementberatung GmbH) vom 25.03.2013, insbesondere hinsichtlich der Schalldämmung von Außenbauteilen nach Abschnitt 6.2 und der für die Nebenanlagen im Außenbereich festgelegten Schallleistungspegel entsprechend Abschnitt 6.3, sind bei der Planung und beim Bau der Oberflächenbehandlungsanlage zu beachten und umzusetzen.

Dies ist planungs- und baubegleitend von einem Lärmschutz-Sachverständigen überwachen zu lassen (begleitende schalltechnische Bauüberwachung).

Die Bestätigung des Sachverständigen über die ordnungsgemäße schallschutztechnische Bauausführung ist dem LUA nach jeder Begutachtung unaufgefordert vorzulegen. Der Sachverständige hat über seine Prüfung nach Abschluss der Baumaßnahme einen zusammenfassenden Bericht dem LUA unaufgefordert vorzulegen.

- 2.5 Für die nachstehenden Bauteile müssen insbesondere folgende bewertete Schalldämm-Maße (R'_w) eingehalten werden:

Bauteil	Schalldämm-Maß R'_w
Wandkonstruktion im Gebäude	≥ 42 dB(A)
Dachkonstruktion	≥ 37 dB(A)
RWA-Elemente	≥ 20 dB(A)

2.6 Für die nachstehenden Außengeräuschquellen müssen entsprechend dem in Nebenbestimmung 2.4 genannten Gutachten mindestens folgende Schallleistungspegel (L_{WA}) eingehalten werden.

Geräuschquelle	Schallleistungspegel L_{WA}
Abluftwäscher, Anlage im Gebäude	≤ 75 dB(A)
Abluftwäscher Kaminmündung	≤ 75 dB(A)
Zentrale Wärmeerzeugung, Kaminmündung	≤ 75 dB(A)

2.7 Alle RWA-Elemente im Dachbereich sind während der Nachtzeit (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) geschlossen zu halten.

2.8 Die nachstehenden vorhandenen Lärmquellen im Drahtwerk St. Ingbert

- Abluft Kühlturm Drahtzug,
- Zuluft Kühlturm PVC-Beschichtung,
- Filteranlage Ziehmaschinen MGZ 14 und
- Abluftventilator Giebel Ost, Drahtzughalle

sind mittels Schalldämm-Maßnahmen um mindestens 10 dB(A) zu mindern.

2.9 Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist dem LUA unverzüglich mitzuteilen.

2.10 Innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme der neuen Oberflächenbehandlungsanlage ist die Einhaltung der oben genannten Immissionsrichtwerte durch Messungen eines nach den §§ 26 und 28 BImSchG bekannt gegebenen Messinstitutes nachzuweisen.

Als Sachverständiger kommt in diesem Fall nur ein Institut in Frage, das bei der Erstellung der Prognose nicht mitgearbeitet hat. Spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme ist dem LUA eine Kopie der Auftragsbestätigung für die

Messungen zu übersenden. Nach Durchführung der Messungen ist dem LUA ein Exemplar des Gutachtens unverzüglich vorzulegen.

In begründeten und schriftlich darzulegenden Fällen kann nach Abstimmung mit dem LUA von der oben genannten dreimonatigen Frist abgewichen werden.

3 Arbeitsschutz

3.1 Für die Anlage ist gemäß § 5 des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG)², § 3 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)³ und § 6 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)⁴ eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen. Gemäß § 7 GefStoffV darf die Anlagenbetreiberin eine Tätigkeit mit Gefahrstoffen erst aufnehmen lassen, nachdem eine Gefährdungsbeurteilung vorgenommen wurde und die erforderlichen Schutzmaßnahmen getroffen wurden.

3.2 Es sind schriftliche Betriebsanweisungen zu erstellen, die der Gefährdungsbeurteilung Rechnung tragen.

3.3 Eine Betriebsanweisung muss mindestens Folgendes enthalten:

- Informationen über die am Arbeitsplatz auftretenden Gefahrstoffe, wie z.B. die Bezeichnung der Gefahrstoffe, ihre Kennzeichnung sowie Gefährdungen der Gesundheit und der Sicherheit,
- Informationen über angemessene Vorsichtsmaßnahmen und Maßnahmen, die der Beschäftigte zu seinem eigenen Schutz und zum Schutz der anderen Beschäftigten am Arbeitsplatz durchzuführen hat.

Dazu gehören insbesondere:

- Hygienevorschriften,

² Arbeitsschutzgesetz vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 19. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3836) geändert worden ist.

³ Betriebssicherheitsverordnung vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178) geändert worden ist.

⁴ Gefahrstoffverordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2514) geändert worden ist.

- Informationen über Maßnahmen, die zur Verhütung einer Exposition zu ergreifen sind,
- Informationen zum Tragen und Benutzen von Schutzausrüstungen und Schutzkleidung,
- Informationen über Maßnahmen, die von den Beschäftigten, insbesondere von Rettungsmannschaften, bei Betriebsstörungen, Unfällen und Notfällen und zur Verhütung von diesen durchzuführen sind.

3.4 Die Anlagenbetreiberin hat sicherzustellen, dass die Beschäftigten anhand der Betriebsanweisung über auftretende Gefährdungen und entsprechende Schutzmaßnahmen unterwiesen werden.

3.5 Die Anlagenbetreiberin hat auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung für eine angemessene arbeitsmedizinische Vorsorge gemäß § 3 Abs. 1 der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)⁵ zu sorgen.

3.6 Für die Anlage ist gemäß § 6 BetrSichV ein Explosionsschutzdokument zu erstellen. Aus dem Explosionsschutzdokument muss insbesondere hervorgehen, dass

- die Explosionsgefährdungen ermittelt und einer Bewertung unterzogen worden sind,
- angemessene Vorkehrungen getroffen werden, um die Ziele des Explosionsschutzes zu erreichen,

sowie

- welche Bereiche entsprechend Anhang 3 BetrSichV in Zonen eingeteilt wurden und
- für welche Bereiche die Mindestvorschriften gemäß Anhang 4 BetrSichV gelten.

⁵ Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge vom 18. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2768), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 23. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3882) geändert worden ist.

- 3.7 Fluchtwege und Notausgänge sind mit einer Sicherheitsbeleuchtung auszurüsten, wenn das gefahrlose Verlassen der Arbeitsstätte für die Beschäftigten, insbesondere bei Ausfall der allgemeinen Beleuchtung, nicht gewährleistet ist. Die Beleuchtungsstärke muss mindestens 1 Lux, die Nutzungsdauer 1 Stunde und die Einschaltverzögerung darf maximal 15 Sekunden betragen (Nr. 2.3 Abs. 1 Anhang zur Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)⁶ i. V. m. Arbeitsstätten-Richtlinie (ASR) A3.4/3 Nr. 4.3 Abs. 1,2).
- 3.8 Fluchtwege und Notausgänge müssen auf möglichst kurzem Weg ins Freie oder, falls dies nicht möglich ist, in einen gesicherten Bereich führen und in angemessener Form und dauerhaft gekennzeichnet sein (Nr. 2.3 Abs. 1 Anhang ArbStättV).
- 3.9 Türen im Verlauf von Fluchtwegen oder Türen von Notausgängen müssen sich von innen ohne besondere Hilfsmittel jederzeit leicht öffnen lassen und in angemessener Form und dauerhaft gekennzeichnet sein. Türen von Notausgängen müssen sich nach außen öffnen lassen (Nr. 2.3 Abs. 2 Anhang ArbStättV).
- 3.10 Es ist ein Flucht- und Rettungsplan aufzustellen, der an geeigneter Stelle auszulegen oder auszuhängen ist (§ 4 Abs. 4 Satz 3 ArbStättV).
- 3.11 In umschlossenen Arbeitsräumen muss unter Berücksichtigung der Arbeitsverfahren, der körperlichen Beanspruchung und der Anzahl der Beschäftigten sowie der sonstigen anwesenden Personen während der Arbeitszeit ausreichend gesundheitlich zuträgliche Atemluft vorhanden sein. Ausreichend gesundheitlich zuträgliche Atemluft ist in Arbeitsräumen dann vorhanden, wenn die Luftqualität im Wesentlichen der Außenluftqualität entspricht.
- 3.12 Zur Vermeidung und Verringerung der Lärmexposition ist auf eine lärmmindernde Gestaltung und Einrichtung der Arbeitsstätte und Arbeitsplätze nach dem Stand der Technik zu achten.
- 3.13 Im Bereich der Oberflächenbehandlungsanlage sind ausreichend Notduschen und Augenduschen zu installieren.

⁶ Arbeitsstättenverordnung vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 19. Juli 2010 (BGBl. I S. 960) geändert worden ist.

4 Bodenschutz

- 4.1 Der Bauherr hat die Tiefbaumaßnahmen von einem Sachverständigen gemäß § 18 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)⁷ begleiten zu lassen.

Hinweis: Die im Saarland zugelassenen Sachverständigen gemäß § 18 BBodSchG sind im Internet unter www.resymesa.de zu finden.

- 4.2 Ergeben sich während der Durchführung der Baumaßnahmen Anhaltspunkte für schädliche Bodenveränderungen, hat der Bauherr gemäß § 2 Abs. 1 Saarländischen Bodenschutzgesetz (SBodSchG)⁸ unverzüglich das LUA zu informieren. Die Arbeiten sind in diesem Fall bis zur Abstimmung der weiteren Vorgehensweise mit dem LUA sofort einzustellen.
- 4.3 Die Erdarbeiten sind durch den unter Nr. 4.1 genannten Sachverständigen zu dokumentieren. Diese Dokumentation ist dem LUA spätestens vier Wochen nach Abschluss der Tiefbaumaßnahmen unaufgefordert vorzulegen.

5 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- 5.1 Die Anlagen sind, wie beantragt und wie im Gutachten zur Eignungsfeststellung der Fa. G.A.U.S Nr. 062-13 vom 26.03.2013 Ziffer 7 ff. aufgeführt, zu errichten und zu betreiben.
- 5.2 Die Anlagen (Abfüllplatz, Chemikalienlager, Tank- und Gebindelager) sind nach § 1 Abs. 1 und 2 VAwS⁹ vor der Inbetriebnahme und wiederkehrend alle fünf Jahre durch einen nach § 19 VAwS-Saarland¹⁰ (Amtsbl. Nr. 23 des Saarlandes vom 09. Juni 2005, S. 830) zugelassenen Sachverständigen prüfen zu lassen.

⁷ Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 30 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist.

⁸ Saarländisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (Saarländisches Bodenschutzgesetz - SBodSchG), (Artikel 1 des Gesetzes Nr. 1496) vom 20. März 2002, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. November 2007 (Amtsbl. S. 2393).

⁹ Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBl. I S. 377)

¹⁰ Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) des Saarlandes vom 1. Juni 2005, veröffentlicht im Amtsbl. Saarland Nr. 23 vom 9. Juni 2005, S. 830, zuletzt geändert am 10. Dezember 2009 durch Artikel 1 der Verordnung zur Änderung der Verordnung über Anlagen

- 5.3 Für die Oberflächenbehandlungsanlage samt Säure- und Phosphatlager ist eine automatische Brandmeldeanlage zu installieren. Alternativ ist eine stündliche Kontrolle sicherzustellen, die in die Betriebsanweisung aufzunehmen ist.
- 5.4 Der Umfüllplatz samt Altsäurelagerung ist einer Abnahme durch das LUA zu unterziehen. Dazu ist dem LUA die Möglichkeit zu geben, an der Sachverständigenprüfung teilzunehmen. Der Prüftermin des Sachverständigen ist mindestens eine Woche vorher dem LUA bekannt zu gegeben. Zusammen mit der Meldung über den Sachverständigenprüftermin sind der Betriebsalarm- und Gefahrenabwehrplan sowie die Betriebsanweisung zuzusenden.
- 5.5 Ergeben sich Änderungen hinsichtlich des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen, z. B. der Anlagenvolumina, der Stoffart oder der Randbedingungen, die dem Gutachten zur Eignungsfeststellung (G.A.U.S Nr. 062-13 vom 26.03.2013) dienen, so sind diese Änderungen entsprechend dem § 24 der VAwS unter Verwendung des Anzeigeformulars (Anlage 3 S. 849 ff. Amtsblatt des Saarlandes vom 9. Juni 2005) dem LUA unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

6 Abwasserbehandlungsanlage

- 6.1 Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen.
- 6.2 Der Baubeginn ist dem LUA unverzüglich anzuzeigen. Mit der Baubeginnsanzeige ist der für die Überwachung der Baumaßnahme zuständige Bauleiter zu benennen.
- 6.3 Die Bauabnahme nach § 86 des Saarländischen Wassergesetzes (SWG)¹¹ ist nach Fertigstellung der Anlage und vor der Inbetriebnahme beim LUA zu beantragen.

Hinweis: Die Antragstellerin hat die Kosten, die im Rahmen der Bauüberwachung und der Bauabnahme anfallen, zu tragen.

zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS), Amtsbl. Saarland Nr. 1 vom 14. Januar 2010, S. 2.

¹¹ Saarländisches Wassergesetz (SWG) vom 28.06.1960 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.07.2004 (Amtsbl. S. 1994), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 3. Dezember 2013 (Amtsbl. I 2014 S. 2).

- 6.4 Die Antragstellerin hat die Abwasseranlage so zu errichten, dass sichergestellt ist, dass bei Störungen an den Verbindungsleitungen und an den Zu- und Ab-
laufleitungen und an den Behandlungsanlagen selbst kein unbehandeltes Ab-
wasser in den Rohrbach oder in die öffentliche Abwasseranlage abgeleitet
werden kann. Es darf kein Bodenablauf mit Anschluss an den Rohrbach oder
die öffentliche Abwasseranlage oder an einen Niederschlagswasserkanal im
Aufstellraum der Abwasserbehandlungsanlage vorhanden sein. Auslaufendes
Abwasser ist dem Einlauf-Stapelbehälter der Abwasserbehandlungsanlage zu-
zuführen.
- 6.5 Rohrleitungen sind, soweit möglich, oberirdisch zu verlegen. Sie sind entspre-
chend dem Durchflussstoff eindeutig und dauerhaft zu kennzeichnen.
- 6.6 Die Rohrleitungen sind aus Werkstoffen herzustellen, die ausreichend bestän-
dig sind und auch bei den niedrigsten betriebsbedingten Temperaturen eine
ausreichende Zähigkeit aufweisen. Die Auswahl des verwendeten Werkstoffes,
dessen Prüfung und Gütenachweis, ist entsprechend den allgemein anerkannt-
en Regeln der Technik vorzunehmen.
- 6.7 Die Anlagenteile sind vor der Inbetriebnahme mit deutlich lesbaren Kennzeich-
nungen zu versehen, aus denen sich ergibt, mit welchen Stoffen in den Anla-
gen umgegangen wird.
- 6.8 Armaturen sind so zu kennzeichnen, dass Fehlbedienungen weitestgehend
ausgeschlossen werden können.
- 6.9 Zur Lagerung dürfen nur Behälter mit einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zu-
lassung (Prüfzeichen) bzw. Bauartzulassung verwendet werden, die eine Zu-
lassung für das gelagerte Medium besitzen. Die Auflagen des Zulassungsbe-
scheides sind als Auflagen des Genehmigungsbescheides zu beachten und
einzuhalten. Der Prüfbescheid ist dem LUA auf Verlangen vorzulegen.

Hinweis: Werden Änderungen hinsichtlich der Werkstoffe, der abgefüllten Stof-
fe u.s.w. durchgeführt, so erlischt die ergangene Zustimmung. In diesem Fall
hat eine Änderungsanzeige an das LUA zu erfolgen.

- 6.10 Im Ablauf des behandelten Abwassers ist im Bereich der Endkontrolle eine Möglichkeit der Probenahme herzustellen.
- 6.11 Die in den Rohrbach eingeleitete Abwassermenge ist entsprechend der Eigenkontrollverordnung des Saarlandes¹² aufzuzeichnen.
- 6.12 Am Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage ist eine kontinuierliche pH-Wert- und Trübungsalarmkontrolle zu installieren. Bei Abweichung von dem in der Einleitgenehmigung vorgegebenen pH-Wert-Bereich und bei Überschreitung des vom LUA festgelegten Trübungsgrades ist die Störung optisch und akustisch anzuzeigen und es muss automatisch der Abfluss aus der Abwasserbehandlungsanlage verschlossen werden. Dem LUA sind die Unterlagen mit den technischen Angaben der Trübungsmessung und des automatischen Verschlusses der Ablaufleitung vor der Inbetriebnahme unaufgefordert zur Zustimmung vorzulegen. Die sich aus der Prüfung des LUA ergebenden Auflagen bleiben vorbehalten.
- 6.13 Der Nachweis der Dichtheit vorhandener Anlagenteile wie z. B. Stapelbecken, Schlammfang, Leichtflüssigkeitsbehälter, in Anlehnung an die DIN 1999 Teil 100, ist dem LUA vor der Inbetriebnahme unaufgefordert vorzulegen.
- 6.14 Die Antragstellerin hat dafür Sorge zu tragen, dass Anlagenteile, die regelmäßig gewartet werden müssen, wie z. B. Pumpen und Absperrvorrichtungen, zugänglich sind.
- 6.15 Es ist eine Betriebsanweisung über die Betriebs- und Fahrweise der Anlage mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan zu erstellen. Es ist sicherzustellen, dass das Bedienungspersonal über den Inhalt dieser Betriebsanweisung unterrichtet ist und dass die Betriebsanweisung eingehalten wird. Die Betriebsanweisung ist dem LUA vor Inbetriebnahme unaufgefordert vorzulegen.
- 6.16 Die Antragstellerin hat für wesentliche Änderungen der dieser Entscheidung zugrundeliegenden Unterlagen einen Antrag auf Genehmigung in zweifacher Ausfertigung zu stellen. Die Änderungen sind zu beschreiben, zu begründen und darzustellen.

¹² Eigenkontrollverordnung des Saarlandes – EKVO – vom 18.02.1994, Amtsbl. S. 638, geändert durch Verordnungen vom 05.10.1998 (ABl. S. 982) und vom 13.03.2001 (ABl. S. 540)

Hinweis: Die Anforderungen der Eigenkontrollverordnung sind zu beachten.

7 Prozesswasserversorgung

Die Prozesswasserversorgung für die Oberflächenbehandlungsanlage hat durch Entnahme von Brunnenwasser zu erfolgen. Der künftige Bedarf an Brunnenwasser ist im Rahmen der mit Änderungsbescheid vom 14.01.2005, Az.: E/4-21.01.03-570/04-Zi/HoÖ erteilten Entnahmeerlaubnis sicherzustellen.

8 Niederschlagswasserbeseitigung

Das Niederschlagswasser vom Hallendach der zusätzlichen Oberflächenbehandlungsanlage und den befestigten Flächen (Vorlage, Verkehrswege) ist der vorhandenen betrieblichen Regenwasserkanalisation zuzuleiten.

9 Abfallrecht

- 9.1 Die beim Betrieb der Anlage anfallenden Abfälle sind nach den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG)¹³ ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen. Der Wechsel der im Antrag dargelegten Entsorgungswege der gefährlichen Abfälle ist gemäß § 12 Abs. 2c BImSchG dem LUA anzuzeigen.
- 9.2 Die Inbetriebnahme der Anlage ist dem LUA mindesten zwei Wochen im Voraus schriftlich anzuzeigen.
- 9.3 Spätestens 18 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage sind dem LUA für die neu hinzukommenden Abfälle aus den KMNO₄-Bädern (AVV Nr. 110113* - Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten) Kopien der Begleit- bzw. Übernahmescheine als Nachweis der durchgeführten Entsorgung unaufgefordert vorzulegen.

¹³ Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch § 44 Absatz 4 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324) geändert worden ist.

10 Baurechtliche Nebenbestimmungen

Allgemeine baurechtliche Nebenbestimmungen

- 10.1 Die Ausführungen des genehmigungsbedürftigen Vorhabens ist mindestens eine Woche vor Baubeginn schriftlich der Bauaufsichtsbehörde unter Beifügung des Einweisungsscheines anzuzeigen.
- 10.2 Das als Anlage beigefügte Formular „AUSHANG gem. § 11 Abs. 4 LBO“ ist zu vervollständigen und an der Baustelle, an einer von der Straße gut sichtbaren Stelle auszuhängen. Der Aushang ist gegen Witterungseinflüsse ausreichend zu schützen.
- 10.3 Das beigefügte Merkblatt zu den Pflichten ist aus den Vorschriften der Baustellenverordnung¹⁴ sind zu beachten.

Hinweis: Auf die Pflichten des Bauherrn aus den Vorschriften der Baustellenverordnung wird ausdrücklich hingewiesen

- 10.4 Die Absteckung der Grundrissfläche und Festlegung der Höhenlage des Gebäudes ist rechtzeitig mit beigefügtem „Antrag auf Absteckung der Grundrissfläche“ zu beantragen.

Der oder die Einweisende hat die Einweisung zu bescheinigen. Die Bescheinigung ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Mittelstadt St. Ingbert unverzüglich vorzulegen.

- 10.5 Der verantwortliche Bauleiter ist vor Baubeginn der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Mittelstadt St. Ingbert zu benennen.
- 10.6 Für Bauprodukte und Bauarten, für die keine Verwendbarkeitsnachweise vorliegen, ist eine Zustimmung im Einzelfall bei der Obersten Bauaufsicht des Saarlandes beim Ministerium für Inneres und Sport zu beantragen.

¹⁴ Baustellenverordnung vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), die durch Artikel 15 der Verordnung vom 23. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3758) geändert worden ist.

10.7 Der Nachweis über

- die Standsicherheit einschließlich des Nachweises über die Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile,
- den Energiebedarf gemäß Energieeinsparverordnung (EnEV)¹⁵ mit Wärmebedarfsausweis gemäß § 13 EnEV

müssen spätestens bei Baubeginn vorliegen. Dabei muss der Nachweis der Standsicherheit von einem Prüfenieur bereits geprüft sein.

Baurechtliche Nebenbestimmungen zur Rohbaufertigung

10.8 Die Fertigstellung des Rohbaus der genehmigungspflichtigen baulichen Anlagen ist der Bauaufsichtsbehörde zwei Wochen vor dem zu erwartenden Termin anzuzeigen.

10.9 Der Anzeige der Fertigstellung des Rohbaus ist eine Bescheinigung des Bezirksschornsteinfegermeisters über die Tauglichkeit der Abgasanlage und der für Räume mit Feuerstätten erforderlichen Lüftungsschächte beizufügen.

Hinweis: Sollte die Bezirksschornsteinfegerin/der Bezirksschornsteinfeger bestätigen, dass keine Bescheinigung erforderlich ist, ist dieser Auflage genüge getan.

Baurechtliche Nebenbestimmungen zur Fertigstellung

10.10 Die abschließende Fertigstellung ist 2 Wochen vor dem zu erwartenden Termin anzuzeigen.

10.11 Der Anzeige der abschließenden Fertigstellung ist eine Bescheinigung des Bezirksschornsteinfegermeisters über die Brandsicherheit der Feuerungsanlagen und der sicheren Abführung der Abgase beizufügen.

Hinweis: Sollte die Bezirksschornsteinfegerin/der Bezirksschornsteinfeger bestätigen, dass keine Bescheinigung erforderlich ist, ist dieser Auflage genüge getan.

¹⁵ Energieeinsparverordnung vom 24. Juli 2007 (BGBl. I S. 1519), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. November 2013 (BGBl. I S. 3951) geändert worden ist.

- 10.12 Die bauliche Anlage darf erst benutzt werden, wenn sie ordnungsgemäß fertiggestellt und sicher benutzbar ist, frühestens jedoch eine Woche nach dem in der Anzeige genannten Zeitpunkt der Fertigstellung.

Hinweis: Über das Ergebnis der Bauzustandsbesichtigung „Fertigstellung“ wird nur auf Verlangen der Bauherrin/des Bauherren eine Bescheinigung ausgestellt. Diese Bescheinigung ist gesondert gebührenpflichtig.

Sonstige baurechtlichen Nebenbestimmungen

- 10.13 Für das bestehende Werk und das anstehende Bauvorhaben sind insgesamt 39 Pkw-Stellplätze wie in den Bauvorlagen dargestellt, bis zur Fertigstellung des Vorhabens herzustellen.
- 10.14 Für innenliegende sanitäre Räume, die nicht direkt vom Freien belichtet und belüftet werden können, sind Be- und Entlüftungen entsprechend den Vorschriften der DIN 18017 einzubauen.
- 10.15 Bei der Ausführung der Baumaßnahme sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften (UVV' en) zu beachten.
- 10.16 Bei der Ausführung der Baumaßnahme sind die VDE-Richtlinien zu beachten.
- 10.17 Gemäß § 51 LBO in Verbindung mit § 1 Nr. 9 der Technischen Prüfverordnung (TPrüfVO)¹⁶ wird angeordnet, dass die TPrüfVO für die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtung anzuwenden ist.
- 10.18 Der Betrieb der Anlage darf erst aufgenommen werden, wenn – auch für den Havariefall (Einsturz des Gewölbes der Rohrbachverdolung auf dem Werksge-lände und nachfolgender Verschluss der Verrohrung) – dem LUA der Nachweis vorliegt, dass keine Gefahr von der Anlage, insbesondere unter Beachtung einer dann zu erwartenden Überflutung des Werksgebietes, ausgeht.

Hinweis: Dies kann z.B. durch eine der folgenden Maßnahmen erreicht werden:

¹⁶ Verordnung über Prüfungen von technischen Anlagen und Einrichtungen nach der Landesbauordnung (Technische Prüfverordnung - TPrüfVO) (Art. 2 der Verordnung) vom 26. Januar 2011).

- Die Standsicherheit der Verdolung wird durch einen Prüfer/Ingenieur/eine Prüferin nachgewiesen bzw. notwendige Maßnahmen zur Standsicherheit werden ermittelt und umgesetzt.
- Die festgestellten Mängel zur Standsicherheit werden saniert und die Standsicherheit wird durch einen Prüfer/Ingenieur/eine Prüferin nachgewiesen.
- Es wird der Nachweis erbracht, dass von der Anlage bei Havariewasserstand keine Gefährdung ausgeht.
- Es erfolgt eine Senkung des Höchstwasserstandes im Schadensfall, z. B. durch die Schaffung einer zusätzlichen Abflussmöglichkeit im Bereich des Rentrischer Weges.

Nebenbestimmungen Brandschutz/Feuerwehr

- 10.19 Der Brandschutznachweis des Ingenieurbüros Marco Weckwerth vom 28.03.2013, Seiten 1 bis 31 mit 4 Seiten Anlage und 5 Zeichnungen, geprüft durch den Prüfer/Ingenieur Manfred Steglich mit Prüfbericht 13-P-0060-01 vom 15.05.2013, sowie die 1. Ergänzung zum Brandschutzkonzept vom 14.08.2013, geprüft gemäß Prüfbericht 13-P-0060-02 vom 16.08.2013 sowie die 2. Ergänzung zum Brandschutzkonzept vom 11.02.2014, geprüft gemäß Prüfbericht 13-P-0060-04 vom 18.03.2014, ist Bestandteil dieser Genehmigung. Auflagen, Bedingungen und Empfehlungen sind zu erfüllen bzw. umzusetzen. Vor Anzeige der abschließenden Fertigstellung ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Mittelstadt St. Ingbert ein Nachweis über die mängelfreie Umsetzung des Brandschutznachweises vorzulegen.
- 10.20 Die Anlagenbetreiberin hat die Ausführungen des Vorhabens vom Prüfer des Brandschutznachweises, Herrn Diplom-Ingenieur Manfred Steglich, Prüfer/Ingenieur für Brandschutz, baubegleitend überwachen zu lassen. Vor Anzeige der abschließenden Fertigstellung ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Mittelstadt St. Ingbert ein Nachweis über die mängelfreie Umsetzung des Brandschutznachweises vorzulegen.

- 10.21 Die Brandschutzpläne sind unter Beachtung der Auflagen der Genehmigung sowie ggf. der Grüneintragungen für die Genehmigung maßgebend und haben hinsichtlich der brandschutztechnischen Beurteilung Priorität gegenüber den geprüften Architektenplänen.
- 10.22 Für das gesamte Objekt sind Feuerwehrpläne nach DIN 14095 der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Mittelstadt St. Ingbert zur Prüfung vorzulegen. Nach der Prüfung sind der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Mittelstadt St. Ingbert drei Ausfertigungen auf Papier (DIN A3, laminiert, in rotem Ordner), sowie zwei CD' s/DVD' s mit den Plänen in digitaler Form (PDF-Datei) zu überlassen.
- 10.23 Die Schließzylinder der Zugänge (Rentrischer Weg, Event Haus, Saarbrücker Straße) sind mit Feuerweherschließung Feuerwehr Saarpfalz/St. Ingbert auszustatten.
- 10.24 Feuerwehrezufahrten, -bewegungs- und -aufstellflächen sind zu kennzeichnen und ständig freizuhalten.
- 10.25 Es ist auf Grund der vorhandenen Gefahrstoffe und der baulichen Gegebenheiten eine jährliche Übung der Werksfeuerwehr zusammen mit der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt St. Ingbert durchzuführen. Diese ist zu dokumentieren.
- 10.26 Vor Baubeginn ist eine schriftliche Bestätigung des Wasserversorgers über die Sicherstellung der Löschwasserversorgung vorzulegen.
- 10.27 Mit Ausnahme der Halle ist eine flächendeckende, automatische Brandmeldeanlage gemäß DIN 14675 mit Aufschaltung auf die Leitstelle der Berufsfeuerwehr Saarbrücken einzubauen. In der Halle sind an allen Ausgängen und im Bereich der Warte Handmelder zu installieren. Zusätzlich sind die Säurebecken der Beize mittels eines linienförmigen Wärmemelders (Temperaturdifferenzmelder) zu überwachen.

Denkmalschutz

Die Farbgestaltung der Gebäudehülle ist mit dem Landesdenkmalamt abzustimmen.

KAPITEL III

SONSTIGE FESTLEGUNGEN

1. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt die Baugenehmigung nach § 73 der Bauordnung für das Saarland (LBO), die Genehmigung für die Abwasserbehandlungsanlage nach § 48 des Saarländischen Wassergesetzes (SWG) sowie die Eignungsfeststellungen nach § 63 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) ein. Die Genehmigung erfolgt unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind.
2. Die Genehmigung erfolgt, soweit in Kapitel I nicht ausdrücklich aufgeführt, nach Maßgabe des Antrages und der dazugehörigen, in Kapitel IV dieses Bescheides aufgeführten Unterlagen. Ergeben sich Widersprüche zwischen den Antragsunterlagen und den in Kapitel II festgesetzten Nebenbestimmungen, so gelten letztere als verbindlich.
3. Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage sind gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG der Genehmigungsbehörde anzuzeigen, soweit diese nicht nach Maßgabe des § 16 Abs. 1 BImSchG einer Genehmigung bedürfen.
4. Beabsichtigt der Betreiber den Betrieb der Anlage einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).

Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
5. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Zustellung des Bescheides mit dem Bau der Anlage begonnen wurde oder nach drei Jahren die Anlage nicht in Betrieb genommen wurde.

Diese Fristen können auf Antrag aus wichtigen Gründen von der Genehmigungsbehörde verlängert werden (§ 18 Abs. 3 BImSchG). Sofern Klage gegen diesen Genehmigungsbescheid erhoben wird, werden die oben genannten Fristen ab dem Zeitpunkt der Klageerhebung bis zum Eintritt der Rechtskraft unterbrochen.

6. Bei der Ausführung der Baumaßnahme sind die Verordnung über Arbeitsstätten, das Arbeitsschutzgesetz sowie die Betriebssicherheitsverordnung zu beachten und einzuhalten. Auf die Pflichten des Bauherren/ der Bauherrin aus den Vorschriften der Baustellenverordnung wird ausdrücklich hingewiesen.
7. Für das Vorhaben sind auf Antrag unter Zugrundelegung der eingereichten Bauvorlagen gemäß § 68 LBO Abweichung erteilt von
 - Abschnitt 5.2.2 IndBauRI: Die erforderliche Feuerwehrumfahrt kann auf Grund baulicher Gegebenheiten nicht hergestellt werden.
 - Abschnitt 5.11.1 IndBauRI: Auf Grund der chemischen Belastung wird das Dach entgegen den Anforderungen teilweise aus brennbaren Baustoffen hergestellt.
 - Abschnitt 5.11 IndBauRL: Wandhydranten sollen nicht hergestellt werden.
8. Das Objekt ist gefahrenverhütungsschaupflichtig.

KAPITEL IV

UNTERLAGEN

- Schreiben der Antragstellerin vom 28.03.2013 und 27.05.2013
- Inhaltsverzeichnis
- Antragsformular 1 (Antrag auf Genehmigung)
- Antragsformular 2 (Verzeichnis der Unterlagen)
- Antragsformular 3.1 (Anlagedaten)
- Antragsformular 3.2 (Verzeichnis der Emissionsquellen)
- Antragsformular 3.3 (Betriebsablauf / Emissionsdaten)
- Antragsformular 3.4 (Gehandhabte Stoffe)
- Antragsformular 4 (Geräuschemissionsquellen)
- Antragsformular 5 (Angaben zu den anfallenden Abfällen)
- Antragsformular 6 (Angaben zum Brandschutz) mit Beiblättern
- Kurzbeschreibung
- Anlagen- und Betriebsbeschreibung
- Entsorgungsnachweise
- 26 Sicherheitsdatenblätter
- Bericht zur Löschwasserrückhaltung
- Historische Erkundung
- Karten / Pläne / Fließbilder
 - Auszug Topographische Karte M 1:25.000
 - Flurkarte
 - Übersichtslageplan
 - Maschinenaufstellungsplan
 - Fließbilder zusätzliche Oberflächenbehandlungsanlagen und neue Abwasserbehandlungsanlage

- Gutachten

- Gutachtliche Stellungnahme
zu den Geräuschemissionen und -immissionen durch die geplante Erweiterung der Oberflächenbehandlungsanlage bei der Drahtwerk St. Ingbert GmbH der proTerra GmbH vom 25.03.2013; Auftragsnummer: 13-AB-0219
- Umweltverträglichkeitsuntersuchung - UVU -
zu den möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 2 UVPG durch die Errichtung und den Betrieb durch Erhöhung der Oberflächenbehandlungskapazität und die Errichtung und den Betrieb einer zusätzlichen Oberflächenbehandlungsanlage im Drahtwerk St Ingbert der proTerra GmbH vom 29.05.2013; Auftragsnummer: 13-AB-0219.2
- Gutachtliche Stellungnahme zu der erforderlichen Schornsteinhöhe nach Nr. 5.5 TA Luft beim Betrieb der Absauganlage für die geplante Oberflächenbehandlungsanlage im Drahtwerk St. Ingbert

- Baurechtliche Unterlagen

- Baugenehmigungsverfahren - Antragsformular
- Beschreibung des Baugrundstückes
- Beschreibung der baulichen Anlage
- Betriebsbeschreibung
- Auszug aus dem Liegenschaftskataster:
 - Vervielfältigung Flurkarte, M 1:1000
 - Mit Flurstücks- und Eigentumsnachweis
- (notarielle Urkunde)
- Ergänzungslageplan/Lageplan, M 1:500
- Grundriss und Entwässerung, M 1:250
- Ansichten und Schnitte, M 1:200
- Berechnung der Flächen- und Rauminhalte
- Stellplatznachweis/Nachweise über Fahrradstellplätze
- Energiebedarfsnachweis
- Brandschutznachweis
- Brandschutzkonzept einschließlich der 1. und 2. Ergänzung

- Prüfberichte 13-P-0060-01 vom 15.05.2013, 13-P-0060-02 vom 15.05.2013, 13-P-0060-04 vom 18.03.2014 des Prüfindgenieurs für Brandschutz, Herrn Diplom-Ingenieur Manfred Steglich, zum Brandschutznachweis
- Anträge auf Abweichung Brandschutz OBA Begründung, Löschwasseranschlüsse, Feuerwehrumfahrt, Bedachung
- Abstandsflächennachweis
- Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- Gutachten zum Antrag auf Eignungsfeststellung
- Lüftungskonzept

KAPITEL V

BEGRÜNDUNG

1 **Genehmigungsrechtliche Ausgangssituation**

Die Drahtwerk St. Ingbert GmbH betreibt am Standort in St. Ingbert eine Oberflächenbehandlungsanlage einschließlich einer Abwasserbehandlungsanlage. Das Volumen der HCl-Wirkbäder der bestehenden Oberflächenbehandlungsanlage umfasst 98 m³ sowie Aktivierungs-, Passivierungs- und Phosphatierbäder. Diese bestehende Anlage verfügt über eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG i. V. m. § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlage – 4. BImSchV) i. V. m. Nr. 3.10.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV (Nr. 3.10, Spalte 1, Anhang zur 4. BImSchV a. F.). Die zugehörige Abwasserbehandlungsanlage verfügt über eine Genehmigung nach § 48 SWG. Für die Entnahme von Grundwasser in einer Höhe von bis zu 500.000 m³ besteht eine Entnahmeerlaubnis nach § 7 WHG a. F..

2 **Antragsgegenstand**

Die Drahtwerk St. Ingbert GmbH (DWI), Alleestr. 11, 66386 St. Ingbert, hat am 28. März 2013 beim Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz des Saarlandes die Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 4 BImSchG beantragt, auf dem Betriebsgelände der Drahtwerk St. Ingbert, in St. Ingbert, Gemarkung St. Ingbert, Flur 10, Flurstücke 2291/20 eine zusätzliche zwei-strängige Oberflächenbehandlungsanlage mit einem Volumen der Wirkbäder von 255 m³ einschließlich einer neuen Abwasserbehandlungsanlage zu errichten und zu betreiben. Es setzt sich zusammen aus 9 HCl-Bädern (153 m³ Wirkbadvolumen), 2 Phosphatierbädern (34 m³ Wirkbadvolumen), sowie je 2 Aktivierungs- und Passivierungsbäder (jeweils 34 m³ Wirkbadvolumen).

Die Drahtwerk St. Ingbert GmbH hat im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens beantragt, eine Beurteilung der Umweltverträglichkeit des

Vorhabens nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durch die Genehmigungsbehörde durchführen zu lassen. Diese ist unselbständiger Teil der im Genehmigungsverfahren durchzuführenden Prüfungen.

3 Verfahrenszuordnung

Die bestehende Oberflächenbehandlungsanlage der Drahtwerk St. Ingbert GmbH unterliegt aufgrund des installierten Wirkbadvolumens von mehr als 30 m³ aus immissionsschutzrechtlicher Sicht der Ziffer 3.10.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Mit der geplanten Erweiterung der Anlage durch die Errichtung und den Betrieb der zusätzlichen Oberflächenbehandlungsanlage wird das Volumen der Wirkbäder um 255 m³ erhöht. Die beantragte Anlage ist somit der Ziffer 3.10.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV zuzuordnen.

Die Anlage unterliegt darüber hinaus gemäß Nr. 2.6. der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung).

Das Vorhaben der Drahtwerk St. Ingbert GmbH stellt eine wesentliche Änderung im Sinne des § 16 Abs. 1 BImSchG dar, für die ein förmliches Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen ist.

In § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG ist festgelegt, dass eine Genehmigung stets erforderlich ist, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs 1 zur 4. BImSchV erreichen.

Für die beantragte neue Oberflächenbehandlungsanlage ist für sich genommen ein förmliches Genehmigungserfahren nach § 10 BImSchG durchzuführen, da die zusätzliche Oberflächenbehandlungsanlage ein Volumen der Wirkbäder von 255 m³ aufweist und somit für sich genommen der Genehmi-

gungspflicht nach § 4 BImSchG i. V. m. Nr. 3.10.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV (Volumen der Wirkbäder > 30 m³) unterliegt.

Das durchzuführende Genehmigungsverfahren ist in § 10 BImSchG (förmliches Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung) geregelt.

Zuständige Genehmigungsbehörde gemäß § 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und nach dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (ZVO-BImSchG-TEHG) ist im Saarland das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz.

4 Anlagen- und Betriebsbeschreibung

4.1 Anlagenstandort

Der geplante Anlagenstandort befindet sich auf dem Werksgelände der Drahtwerk St. Ingbert GmbH in St. Ingbert. Im gültigen Landesentwicklungsplan Umwelt ist der Standort als Vorranggebiet für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen (VG) sowie als Schwerpunktbereich für Kulturelles Erbe (K) ausgewiesen. Im Flächennutzungsplan der Stadt St. Ingbert ist das Betriebsgelände als gewerbliche Baufläche dargestellt. Einen rechtskräftigen Bebauungsplan gibt es für den geplanten Aufstellungsort auf dem Betriebsgelände in St. Ingbert nicht.

Am westlichen Rand des Zentrums von St. Ingbert gelegen, schließen sich auf den östlich gelegenen Nachbargrundstücken des Betriebsstandortes weitere Gewerbebetriebe an. Südlich angrenzend beginnt nach der Saarbrücker Straße (B40) und der Bahnlinie die Wohnbebauung. Im Südwesten liegt ein Mischgebiet (MI) in ca. 60 m Entfernung und im Süden ein Allgemeines Wohngebiet (WA) in ca. 150 m Entfernung.

Die verkehrstechnische Anbindung erfolgt über die Saarbrücker Straße (B40) mit weiterer Anbindung an die Autobahn A620 und über das Schienennetz der Deutschen Bahn AG.

4.2 Verfahrensbeschreibung

Die Drahtwerk St. Ingbert GmbH betreibt in St. Ingbert eine Anlage zur Weiterverarbeitung von Drahtbunden. Diese Weiterverarbeitung umfasst im Wesentlichen folgende Verfahren zur Oberflächenbehandlung: Beizen, Glühen, Oberflächenbeschichtung (Phosphatieren, Polymerbeschichtung, Bekalken, Seifen und Salzschmiermittelträger) sowie dem Kaltziehen der hergestellten Drahtbunde. Die in der Oberflächenbehandlungsanlage anfallenden verbrauchten Spülwässer werden in einer Abwasserbehandlungsanlage neutralisiert.

Die geplante Oberflächenbehandlungsanlage soll in Erweiterung der bestehenden Anlage für Drahtbunde auf dem Betriebsgelände der Drahtwerk St. Ingbert GmbH in St. Ingbert, Alleestraße 11, errichtet werden. Die neue Oberflächenbehandlungsanlage soll über ein Volumen der Wirkbäder in Höhe von 255 m³ verfügen.

Die Reinigung der verbrauchten Spülwässer aus der zusätzlichen Oberflächenbehandlungsanlage soll in einer zusätzlichen Chargen-Neutralisationsanlage erfolgen. Das anfallende Abwasser soll nach der Neutralisation mit einer Menge von bis zu 6 m³ pro Stunde – dies entspricht 1,7 l/s – und maximal 50.000 m³ jährlich in den Rohrbach eingeleitet werden.

Die geplante Anlage soll im kontinuierlichen Betrieb bis zu 8.400 h pro Jahr betrieben werden. Der Warenein- und -ausgang für das Werk St. Ingbert bleibt bei den bereits genehmigten maximalen 160 000 Tonnen/Jahr (Az.: E/3 A-20.2.193-113-11-Ro).

4.3 Oberflächenbehandlungsanlage

Die Oberflächenbehandlungsanlage – BE 01 – besteht aus

- dem Hakenlager für die Behandlung der vorgesehenen Drahtbunde und die fertig behandelten Drahtcoils,
- der Beizstrecke mit diversen Bädern zur Oberflächenvorbehandlung der Drahtbunde (Entfetten und Beizen)

- der Behandlungsstrecke für Oberflächenbehandlung der Drahtbunde (Phosphatieren, Polymerisieren, Spülen, Salzbeschichten, Seifen, Kälken u. ä.)
- Lagerung von Einsatzstoffen und Ansatzstation
- Bäderbeheizung
- Abluftreinigung
- Wasserwirtschaft

Die in einer neuen Halle zu errichtende Oberflächenbehandlungsanlage besteht aus verschiedenen Beiz-, Behandlungs- und Spülbädern, in welche die zu behandelnden Drahtbunde zur Entfernung anhaftender Zunderschichten je nach Qualitätsanforderungen nacheinander getaucht werden. Sowohl der Transport der zu behandelnden Drahtbunde aus dem parallel zur Oberflächenbehandlungsanlage angeordneten Hakenlager als auch der Abtransport der behandelten Drahtbunde erfolgen vollautomatisch.

Zwei parallel angeordnete Beizlinien (Walzdrahtlinie und Vorzugdrahtlinie) mit 4 bzw. 5 Beizbädern pro Linie bestehen aus:

- Entfettungsbad
- Vorwärmungsbad
- 4 bzw. 5 Beizbädern

Als Stoffe werden in der Beisanlage im Wesentlichen Wasser (H_2O), Kaliumpermanganat ($KMnO_4$), Natronlauge ($NaOH$, 50 %), Salzsäure (HCl , 25 %) und ggf. ein Inhibitor (für Beizbäder) eingesetzt.

Gebeizt wird in Salzsäure mit max. 25 % HCl . Die Salzsäure-Konzentration in den verschiedenen Beizbecken wird jeweils durch automatische Zugabe von Konzentraten und Wasser konstant gehalten. Die benötigte Frischsäure wird automatisch in Abhängigkeit von der zu behandelnden Oberfläche nur den letzten Beizbehältern zugegeben. Von dort läuft die Salzsäure kaskadenartig vom letzten in den ersten Beizbehälter. Aus dem letzten Beizbehälter wird die

verbrauchte Säure in einen Sammelbehälter gepumpt. Zwischen den verschiedenen Behandlungsvorgängen werden die Drahtbunde gespült, um mögliche Verschleppungen zwischen den Bädern zu verhindern. Das gesamte Frischwasser wird dem letzten Spülbehälter zugegeben und unter Berücksichtigung einer qualitativ hochwertigen Oberflächenbehandlung mehrfach genutzt, bevor es in der Abwasserbehandlungsanlage aufbereitet wird.

Die Drahtbunde werden vor der Weiterbearbeitung in der Oberflächenbehandlungsanlage in einem mehrstufigen Prozess in verschiedenen, z. T. beheizten Bädern behandelt. Das Volumen der Bäder beträgt je ca. 17 m³ mit Ausnahme des Spülbads 2, das über ein Volumen von 57 m³ verfügt (Quertransport). Die Drahtbunde durchlaufen nach der Beize verschiedene Spülbäder inklusive Hochdruckspritzspüle, Aktivierungsbad, Phosphatierbad, Neutralisationsbad, Polymer- bzw. Kalkbad, Salzschiemittelträger- oder Seifenbad. Vor Verlassen der Behandlungsstrecke werden die anhaftenden Flüssigkeiten bei Temperaturen bis 200 °C über eingedüste Heißluft getrocknet.

Zu den Nebeneinrichtungen der zusätzlichen Oberflächenbehandlungsanlage gehören:

- Badabsaugung mit Wäscher
- Wärmeversorgung zur Beheizung der Bäder
- Säurebehälter für Frischsäure und verbrauchte Säure
- Phosphatlagertank
- Dosier-, Abwasser- und Umwälzpumpen
- Lager für Chemikalien zur Oberflächenbehandlung
- Abwasserbehandlungsanlage (s. u. BE 02)
- Vorhandener Umfüllplatz/Umschlagplatz nach WHG für die Ver- und Entsorgung der Anlage mit wassergefährdenden Stoffen.

Die anfallende verbrauchte Säure mit einer Konzentration von 3 bis 4 % wird einer externen Entsorgung zugeführt.

Die Oberflächenbehandlungsanlage mit den zugehörigen Wirkbädern befindet sich in einem geschlossenen Beiztunnel, der über eine zentrale Absauganlage unter Unterdruck gehalten wird. Die aus diesem Bereich abgesaugte Luft wird in einem neuen Abgaswäscher behandelt und anschließend über einen Kamin mit einer Mündungshöhe von 20 m (bestimmt nach TA Luft) abgeleitet. Die Reinigung des Abgases erfolgt über einen nachgeschalteten Wäscher, dessen Reingas über einen Kamin in die freie Luftströmung abgeleitet wird.

Die weitere Oberflächenbehandlung – Beschichtung – der Drahtbunde erfolgt in Bädern der Behandlungsstrecke, die sich in zwei Linien an das Quertransportbad der Beizstrecke anschließen:

- Aktivierungsbäder
- Phosphatierbäder
- Passivierungsbäder
- Polymerbad
- Salzbeschichtungsbad
- Seifenbad
- Kalkbad
- Reservebad

Vor dem Verlassen der Behandlungs- und Beizstrecke werden die Drahtcoils einer geschlossenen Trocknerkammer zugeführt und unter Heißluft bei einer Temperatur von bis zu 200 °C getrocknet.

Die Zugabe an Frischwasser beläuft sich auf 184 l/t Draht.

Zu den Nebeneinrichtungen der Behandlungsstrecke gehören:

- Wärmeversorgung zur Beheizung der Bäder
- Kalksilo, Kalkmilchansatzbehälter

- Phosphatschlammvorlagebehälter
- Heißlufttrockner – 2 * 400 kW – am Ende der Behandlungstrecke.

Ein Teil der weiteren Behandlungsbäder und die Drahttrocknung sind zur Minimierung von Energieverlusten und Verlusten durch Abdunstung mit einer automatischen Behälterabdeckung versehen.

Lagerung der Einsatzstoffen/Ansatzstation

Zur Vorhaltung benötigter Einsatzstoffe werden der bereits vorhandene Lagerbereich und die neu geplante Ansatzstation genutzt.

Die Ansatzstation dient der Lagerung der Phosphatierlösung. Weitere Chemikalien werden innerhalb der Ansatzstation in IBC-Behältern (Intermediate Bulk Container) zur Nachspeisung der Wirk- und Behandlungsbäder vorgehalten. Dort werden auch die entsprechenden Einsatzstoffe maximal in der Tagesbedarfsmenge bereitgehalten. Für Kaliumpermanganat (KMnO_4) ist aus Sicherheitsgründen ein separater Lagerbereich vorgesehen. Die Frisch- und Altsäure wird im Bereich der geplanten Abwasserbehandlungsanlage gelagert.

Bäderbeheizung

Die Beheizung der Bäder erfolgt durch Einzelbadbeheizung über kleine Einzelfeuerungsanlagen (Summe: 4 MW). Als Brennstoff wird Erdgas eingesetzt. Der Abgasvolumenstrom liegt bei ca. 4.000 Nm^3/h .

Abgasreinigung

Die Absauganlage zur Abluftreinigung der entstehenden Badabdunstungen umfasst eine Absaugleistung von max. 60.000 Nm^3/h mit angeschlossener Säurewäscher. Die gereinigte Abluft mit einer Massenkonzentration an Chlorwasserstoff von max. 8 mg/Nm^3 wird über einen Kamin mit einer Mündungshöhe von 20 m ü. G. an die freie Luftströmung abgegeben.

Gleichzeitig wird an der bestehenden Wäscheranlage der bislang genehmigte Grenzwert nach TA Luft von 30 mg/Nm^3 auf 10 mg/Nm^3 durch organisatorische Maßnahmen abgesenkt werden.

In der Abwasserbehandlungsanlage – BE 02 – werden die im Bereich der Beize anfallenden Abwässer behandelt.

4.4 Wasserversorgung

Die Wasserversorgung der Anlage mit Prozesswasser erfolgt durch Entnahme von Brunnenwasser. Für die Entnahme des Brunnenwassers liegt der Drahtwerk St. Ingbert GmbH eine Entnahmeerlaubnis für die Entnahme von Grundwasser aus Brunnen I und II Unteres Werk mit einer Begrenzung der Entnahmemenge auf maximal 500.000 m³ pro Jahr bei maximal 2.500 m³ pro Tag vor (E/4.21.01.03-570/04-Zi/HoÖ).

4.5 Abwasserentsorgung

In der geplanten Oberflächenbehandlungsanlage fallen als Abwässer sowohl Prozessabwasser als auch Sanitär- und Niederschlagsabwasser an.

Die aus den einzelnen Behältern der zusätzlichen Oberflächenbehandlungsanlage ausgeschleusten verbrauchten Spülbäder werden, ebenso wie die im Pumpensumpf anfallenden Flüssigkeiten, der zur geplanten Oberflächenbehandlungsanlage gehörenden Abwasserbehandlungsanlage, die im Chargenbetrieb betrieben werden soll, zugeführt. Die Abwasseranlage wird in einer Betonwanne mit Aufkantung aufgestellt, um ggf. Leckagen und Spritzwasser zurückzuhalten, die mit einem säure-/ laugenbeständigen Epoxidharzanstrich versehen wird.

Nach der Aufbereitung der Abwässer in der Abwasserbehandlungsanlage mit den Verfahrensschritten Oxidation und Fällung des Eisens, Neutralisation des pH-Wertes, Flockung und Sedimentation wird das einleitfähige Abwasser über die Probenahmestelle P 1 gepumpt und läuft von dort in einen Sammeltank, der ein Volumen von ca. 100 m³ umfasst, zur vorhandenen Einleitstelle (LfU Nr. 8060/00). Liegen die Parameter pH-Wert, Temperatur oder Trübung bei der Endkontrolle des aufbereiteten Abwassers außerhalb der zulässigen Grenzwerte, wird die Neutralisation des Behälterinhalts fortgesetzt.

Innerhalb der Sozialbereiche auf dem Betriebsgelände wird Wasser für sanitäre Anlagen und Duschen benötigt. Der Anfall an Sanitärabwasser erhöht sich

durch neue Mitarbeiter (3 bis 5) pro Tag um ca. 0,3 m³ pro Tag. Das Sanitärabwasser wird über den bestehenden Schmutzwasserkanal der Kläranlage Brebach des EVS zugeführt. Die Errichtung zusätzlicher Sanitäranlagen ist nicht vorgesehen.

Niederschlagswasser aus dem Bereich der geplanten Betriebserweiterung (Hallendach, Vorlager und Verkehrswege) wird über die vorhandene Regenwassererfassung und -ableitung dem vorhandenen Regenwasserkanal zugeführt. Insgesamt wird im Zuge des Bauvorhabens keine zusätzliche Fläche versiegelt, sodass auch kein zusätzliches Niederschlagswasser in die Kanalisation eingeleitet wird.

5.1 UVP-Vorverfahren

Die Drahtwerk St. Ingbert GmbH hat mit Schreiben vom 28.03.2013 für die geplante Errichtung und den Betrieb einer zusätzlichen Oberflächenbehandlungsanlage mit zugehöriger Abwasserbehandlungsanlage beim Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz die Durchführung eines UVP-Vorverfahrens gemäß § 5 UVPG beantragt.

Das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz hat das vorgenannte Verwaltungsverfahren durchgeführt und am 10.04.2013 abgeschlossen.

In dem abschließenden Schreiben vom 10.04.2013 hat das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz die Drahtwerk St. Ingbert über den Inhalt und den Umfang der im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vorzulegenden Umweltverträglichkeitsuntersuchung unterrichtet.

5.2 Eingangsbestätigung und Vollständigkeitsprüfung

Mit Schreiben vom 10.04.2013 hat das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz der Drahtwerk St. Ingbert GmbH den Eingang des Genehmigungsantrages einschließlich der Antragsunterlagen gemäß § 6 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) bestätigt.

Gemäß § 7 der 9. BImSchV hat das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz nach Abschluss der Vollständigkeitsprüfung die Antragstellerin am 16.05.2013 und am 23.05.2013 aufgefordert, die Antragsunterlagen zu vervollständigen.

Mit Schreiben vom 29.05.2013 hat die Drahtwerk St. Ingbert GmbH ihren Antrag entsprechend vervollständigt.

Mit Schreiben vom 11.06.2013 hat das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz der Antragstellerin die Vollständigkeit der Antragsunterlagen bestätigt.

5.3 Beteiligte Behörden

Mit Schreiben vom 23.04.2013 und 20.06.2013 sind die Stellungnahmen folgender in ihrem Zuständigkeitsbereich betroffener Behörden eingeholt worden:

Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz
Don-Bosco-Str. 1
66119 Saarbrücken

Mittelstadt St. Ingbert
Am Markt 12
66386 St. Ingbert

Mittelstadt St. Ingbert
- Untere Bauaufsichtsbehörde -
Am Markt 12
66386 St. Ingbert

Ministerium für Bildung und Kultur
Landesdenkmalamt
Hohenzollernstraße 60
66117 Saarbrücken

Darüber hinaus ist folgenden Stellen mit Schreiben vom 05.11.2012 Gelegenheit gegeben worden, sich zu dem beantragten Vorhaben zu äußern:

BUND Saarland e.V.
Evangelisch-Kirch-Straße 8
66111 Saarbrücken

Naturschutzbund Deutschland
Landesverband Saarland e.V.
Antoniusstraße 18
66822 Lebach

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V.
Landesverband Saarland
Mommstraße 21-31
66606 St. Wendel

Verband der Gartenbauvereine Saarland-Pfalz e.V.
Hüttersdorfer Straße 29
66839 Schmelz

Saarwald-Verein e.V.
Professor-Notton-Straße 5
66740 Saarlouis

5.4 Öffentliche Bekanntmachung und Antragsoffenlegung

Das Vorhaben, die Auslegungsfristen des Antrages und der Antragsunterlagen sowie die Bekanntmachung des Erörterungstermins sind am 31.10.2012 im Amtsblatt des Saarlandes, in der Lokalausgabe St. Ingbert der Saarbrücker Zeitung und im Internetportal des Ministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz mit folgendem Text öffentlich bekannt gemacht worden:

BEKANNTMACHUNG

gemäß § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Die Drahtwerk St. Ingbert GmbH, Alleestraße 11, 66386 St. Ingbert, hat mit Schreiben vom 28.03.2013 beim Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz des Saarlandes die Genehmigung nach § 16 BImSchG i. V. m. § 4 BImSchG beantragt, auf ihrem Betriebsgelände in St. Ingbert, Gemarkung St. Ingbert, Flur 10, Flurstück 2291/20, die bestehende Beisanlage durch Errichtung und Betrieb einer zusätzlichen Oberflächenbehandlungsanlage zur Mehrfachbehandlung und Oberflächenbeschichtung von Drahtbunden mit zugehöriger Abwasserbehandlungsanlage zu erweitern. Das Gesamtvolumen der Wirkbäder (HCl-Beizbäder) wird von 98 m³ Wirkbadvolumen auf 251 m³ Wirkbadvolumen erhöht.

Es handelt sich dabei um eine wesentliche Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage im Sinne von § 16 BImSchG i. V. m. § 4 BImSchG und i. V. m. § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV). Zuständige Genehmigungsbehörde ist das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, Keplerstr. 18, 66117 Saarbrücken.

Die Entscheidung über den Antrag setzt die Durchführung eines förmlichen Genehmigungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 BImSchG voraus.

Unselbstständiger Teil der im Genehmigungsverfahren durchzuführenden Prüfungen ist die Beurteilung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Die geplante Inbetriebnahme der Beisanlage ist für Mai 2014 vorgesehen.

Der Genehmigungsantrag der Drahtwerk St. Ingbert GmbH vom 28. März 2013 wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom 28. Juni 2013 bis einschließlich zum 29. Juli 2013 bei folgenden Stellen aus und können während der genannten Zeiten dort eingesehen werden:

1. Rathaus der Stadt St. Ingbert, Am Markt 12, 66386 St. Ingbert, Zi. 301
montags bis mittwochs von 08.00 bis 16.00 Uhr
donnerstags von 08.00 bis 18.00 Uhr
und freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr

2. Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, Gutenbergstraße 28, 66117 Saarbrücken, Zi. 1.84
- | | |
|-----------------------------|--------------------------|
| montags bis freitags | von 08.00 bis 12.00 Uhr |
| und montags bis donnerstags | von 13.00 bis 15.30 Uhr. |

Bei den vorgenannten Stellen wird eine Kurzbeschreibung des Vorhabens zur Mitnahme bereitgelegt.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können bis einschließlich 12. August 2013 bei den oben genannten Stellen schriftlich erhoben werden. Die Einwendungen sollen begründet werden. Die jeweilige Einwendung muss den Namen und die leserliche Anschrift des Einwenders tragen.

Auf Verlangen eines Einwenders werden dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe seiner Einwendung gegenüber dem Antragsteller und den beteiligten Behörden unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Werden gegen das Vorhaben formgerecht Einwendungen erhoben, hat die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach § 10 Abs. 6 BImSchG zu entscheiden, ob zur Erörterung der Einwendungen ein gemeinsamer Termin mit der Antragstellerin und den Einwendern durchgeführt wird. Diese Entscheidung wird rechtzeitig öffentlich im Amtsblatt des Saarlandes, im Lokalteil St. Ingbert der Saarbrücker Zeitung und im Internetportal des Ministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz bekannt gemacht.

Sollte die Genehmigungsbehörde die Durchführung eines Erörterungstermins für notwendig erachten, werden die formgerecht erhobenen Einwendungen voraussichtlich am 05. September 2013, 10.00 Uhr im Imbissraum (1. OG) im Rathaus der Stadt St. Ingbert, Am Markt 12, 66386 St. Ingbert erörtert. Dieser Erörterungstermin ist öffentlich.

Vorbehaltlich der Durchführung des vorgenannten Erörterungstermins wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsunterlagen von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Saarbrücken, 10. Juni 2013
Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
Im Auftrag
Luxenburger

5.5 Einwendungen und Erörterungstermin

Gegen das beantragte Vorhaben hat der Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Saarland e.V. - NABU -, rechtzeitig vor Fristablauf am 12. August

2013 Einwendung gegen das Vorhaben erhoben: Gegen das Vorhaben selbst hat der NABU keine Bedenken geäußert. Er gibt allerdings bezüglich der geplanten Oberflächenbehandlungsanlage mit zugehöriger Abwasserbehandlungs-Anlage zu bedenken, dass bedingt durch die erhöhte Einleitmenge in Verbindung mit Einleittemperaturen von 30°C Beeinträchtigungen auf das Fließgewässersystem ausgeschlossen werden müssen. Selbst wenn ein Erreichen des guten ökologischen Zustandes des Rohrbachs gemäß WRRL bis 2015 nicht mehr möglich ist, sollte jegliche Verschlechterung des aktuellen Zustandes vermieden werden, um der Zielerreichung nicht entgegenzustehen. In diesem Zusammenhang sieht der NABU Saarland e. V. eine Absenkung der Einleittemperatur als erforderlich an.

Die Durchführung des Erörterungstermins ist am 29.08.2013 im Amtsblatt des Saarlandes, in der Lokalausgabe St. Ingbert der Saarbrücker Zeitung und im Internetportal des Ministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz mit folgendem Text öffentlich bekannt gemacht worden:

Bekanntmachung
gemäß § 12 Abs. 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung
des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV)

Die Drahtwerk St. Ingbert GmbH, Alleestraße 11, 66386 St. Ingbert, hat mit Schreiben vom 28.03.2013 beim Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz des Saarlandes die Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 4 BImSchG beantragt, auf ihrem Betriebsgelände in St. Ingbert, Gemarkung St. Ingbert, Flur 10, Flurstück 2291/20, die bestehende Beizanlage durch Errichtung und Betrieb einer zusätzlichen Oberflächenbehandlungsanlage zur Mehrfachbehandlung und Oberflächenbeschichtung von Drahtbunden mit zugehöriger Abwasserbehandlungsanlage zu erweitern. Das Gesamtvolumen der Wirkbäder (HCl-Beizbäder) wird von 98 m³ Wirkbadvolumen auf 251 m³ Wirkbadvolumen erhöht.

Der Genehmigungsantrag wurde gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG am 20. Juni 2013 im Amtsblatt des Saarlandes, in der Lokalausgabe St. Ingbert der Saarbrücker Zeitung und im Internetportal des Ministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz bekannt gemacht.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen lagen vom 28. Juni 2013 bis einschließlich 29. Juli 2013 bei der Stadt St. Ingbert und dem Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz des Saarlandes zur Einsichtnahme aus. Einwendungen gegen das Vorhaben konnten bis einschließlich 12. August 2013 schriftlich bei den oben genannten Stellen erhoben werden.

Die Genehmigungsbehörde hat nach § 10 Abs. 6 BImSchG entschieden, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen am 05. September 2013, ab 10.00 Uhr, im Imbissraum (1. OG) im Rathaus der Stadt St. Ingbert, Am Markt 12, 66386 St. Ingbert, öffentlich erörtert werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass formgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, in diesem Termin erörtert werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Saarbrücken, den 19.08.2013

Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

Im Auftrag
Dr. Johann

Seine Teilnahme am Erörterungstermin hat der NABU Saar e. V. aus terminlichen Gründen abgesagt. Die Erörterung der Einwendung des NABU Saar e.V. am 05.09.2013 hat zu nachstehenden Ergebnissen geführt:

Einen gesetzlichen Grenzwert für eine Einleittemperatur gibt es derzeit nicht. Die Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) hat diesbezüglich eine Empfehlung ausgesprochen. In der Fischgewässerrichtlinie sind Werte für die maximale Gewässertemperatur (21,5 °C) und einen maximalen Temperaturanstieg (1,5°C) nach Vermischung genannt. Diese Werte werden in den wasserrechtlichen Genehmigungsbescheid aufgenommen. Darüber hinaus besteht keine Verpflichtung, im Rahmen der wasserrechtlichen Einleiterlaubnis eine Einleittemperatur festzulegen. Die Festlegung einer solchen Einleittemperatur liegt dagegen im Ermessen der zuständigen Behörde. Die maximale Einleittemperatur wird dann im Einzelfall zwischen Antragsteller und Behörde abgestimmt. Im Übrigen erlaubt der derzeit gültige Einleitbescheid eine Einleittemperatur von 30 °C.

Die Anforderungen an den guten ökologischen Zustand und das gute ökologische Potenzial für Fließgewässer im Hinblick auf Temperatur und Temperaturänderung sehen für den Gewässertyp des Rohrbachs¹⁷ eine Temperatur von weniger als 20 °C und eine Temperaturänderung von 1,5 °C als Orientierungswert vor. Der Hintergrundwert beträgt weniger als 18 °C. Die mittlere Temperatur an der Probenahmestelle Schafbrücke (Nr. 2034) beträgt nach Auswertung der vorliegenden Messergebnisse 10,6 °C. Anhand von Mischungsberechnungen auf der Basis von Daten des LUA, der beantragten Einleittemperatur von maximal 30 °C und der maximalen zusätzlichen beantragten Einleitmenge wurde an der Probenahmestelle Schafbrücke ein Anstieg der mittleren Temperatur bei einem mittleren Abfluss um 0,1 °C auf 10,7 °C berechnet. Bei niedrigsten Abfluss erhöht sich die Temperatur um 0,2 °C. Die maximale Temperatur des Rohrbaches, gemessen im Juni 2010, steigt im ungünstigsten von 17,7 auf 17,9 °C an. Die ermittelte maximale Wassertemperatur unterschreitet damit den Hintergrundwert von 18 °C.

¹⁷ Der Rohrbach ist als feinmaterialreicher, silikatischer Mittelgebirgsbach Typ 5.1 eingestuft. Nach dem vorliegenden Umweltzieldatenblatt 2012 handelt es sich außerdem um ein „salmonidengeprägtes Gewässer des Meta-Rhitrals (SaMR).

Bei dieser Berechnung wurden der unterirdische Sammel tank/ Vergleichmäßi- gungstank mit einem Volumen von 100 m³ und das unterirdische Rohrsystem für das Abwasser nicht berücksichtigt. Hierdurch kühlt sich das Abwasser vor einer Einleitung in den Rohrbach nochmals um 1,3 bis 1,5 °C ab.

5.6 Anhörung zu den Nebenbestimmungen und zur Gebührenfestsetzung

Nach Abschluss der Sachprüfung hat die Genehmigungsbehörde der Draht- werk St. Ingbert GmbH mit Schreiben vom 29.04.2014 mitgeteilt, dass die Genehmigungsveraussetzungen bezüglich ihres Vorhabens gemäß § 6 BIm- SchG vorliegen.

Der Antragstellerin ist gemäß § 28 des Saarländischen Verwaltungs- verfahrensgesetzes (SVwVfG) mit Schreiben vom 29.04.2014 Gelegenheit gegeben worden, zu den vorgesehenen Nebenbestimmungen und zur geplan- ten Gebührenfestsetzung Stellung zu nehmen.

Mit Schreiben und E-Mail vom 06.05.2014 hat die Drahtwerk St. Ingbert GmbH ihr Einverständnis zu den vorgesehenen Nebenbestimmungen und zur geplanten Gebührenfestsetzung erklärt.

6 Umweltverträglichkeitsprüfung

6.1 Prüfpflicht

Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch ein chemisches Ver- fahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 Kubikmeter oder mehr unter- liegen nach § 3 Abs. 1 i. V. m. Nr. 3.9.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) der allgemeinen Vorprüfung des Ein- zelfalls gemäß § 3c S. 5 UVPG. Nach § 3e Abs. 1 Nr. 1 UVPG unterliegen auch Änderungen der Gesamtanlage dem Anwendungsbereich des UVPG, wenn die in Spalte 1 der Anlage 1 angegebenen Größen- oder Leistungswerte überschritten werden. Die möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens sind vor Einleitung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfah-

rens im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG zu prüfen.

Das Volumen der Wirkbäder der zusätzlichen Oberflächenbehandlungsanlage umfasst 255 Kubikmeter, bestehend aus 153 Kubikmeter HCI-Wirkbäder sowie Vor- und Nachbehandlungsbäder (zwei Aktivierungsbädern (34 Kubikmeter), zwei Phosphatierungsbäder (34 Kubikmeter) und zwei Passivierungsbäder (34 Kubikmeter)).

Im vorliegenden Fall wäre zunächst in einer allgemeinen Vorprüfung zu klären gewesen, ob erhebliche nachteilige Auswirkungen nach Maßgabe des UVPG zu befürchten sind.

Die Drahtwerk St. Ingbert GmbH hat auf die Vorprüfung verzichtet und die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung durch die Genehmigungsbehörde beantragt.

6.2 Genehmigungsfähigkeit der Einleitung der Abwässer in den Rohrbach

Neben den von der Koordinationswirkung des § 13 BImSchG erfassten Zulassungen ist für die Oberflächenbehandlungsanlage auch eine Einleiterlaubnis nach § 8 WHG beantragt.

Die gewässerökologischen Auswirkungen infolge der Abwassereinleitung in den Rohrbach sind Gegenstand des wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens. Die Antragstellerin hat über Verdünnungsrechnungen nachzuweisen, in welchem Umfang durch die Einleitungen der Antragstellerin bei MQ (mittlerer Abfluss) und MNQ (mittlerer Niedrigwasserabfluss) für Stoffe mit Umweltqualitätsnormen die Grenzwerte nach den Vorgaben der WRRL ausgeschöpft werden. Für die kritischen Parameter Blei und Nickel wurde mit Schreiben vom 10.09.2013 der rechnerische Nachweis vorgelegt, dass im Rohrbach in Rentrisch nach vollständiger Durchmischung der Einleitungen die Umweltqualitätsnormen für diese Stoffe eingehalten werden können.

Der Erteilung des Erlaubnisbescheides steht nichts entgegen und die Erteilung wird gemäß den offengelegten Unterlagen zeitnah erfolgen. Der Erlaubnisbescheid wird für die Einleitung des Abwassers in den Rohrbach eine Er-

höhung um max. 1,5 °C nach Vermischung im Rohrbach festlegen. Die Temperatur im Rohrbach darf den Wert von 21,5 °C nicht überschreiten.

6.3 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

Zur Untersuchung der Umweltauswirkungen des Vorhabens hat die Antragstellerin dem Genehmigungsantrag eine Umweltverträglichkeitsuntersuchung der proTerra Umweltschutz- und Managementberatung GmbH vom 29. Mai 2013 beigelegt.

Die Genehmigungsbehörde hat die Umweltverträglichkeitsstudie geprüft. Inhalt und Umfang der durchgeführten Untersuchungen entsprechen den Festlegungen des Ministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 10.04.2013.

Maßgebliche Umweltauswirkungen der zusätzlichen Oberflächenbehandlungsanlage mit zugehöriger Abwasserbehandlungsanlage sind die Lärmemissionen der Anlage, der Ausstoß von Luftschadstoffen (NO_x und HCl) sowie die Einleitung des aufbereiteten Abwassers in den Rohrbach. Die Umweltauswirkungen durch Lärm und Luftschadstoffe sind elementarer Bestandteil der immissionsschutzrechtlichen Prüfung. Inhaltlich wird auf Kapitel V, Punkt 7, dieses Bescheides verwiesen.

Bezüglich der gewässerökologischen Auswirkungen der geplanten Einleitung in den Rohrbach hat die Antragstellerin mit Schreiben vom 10.09.2013 eine Berechnung der Frachten an prioritären Stoffen, bedingt durch die Einleitung des Wassers der Abwasserbehandlungsanlage in den Rohrbach, vorgelegt. Für die kritischen Parameter Blei und Nickel hat die Drahtwerk St. Ingbert mit o. g. den rechnerische Nachweis vorgelegt, dass im Rohrbach in Rentrish nach vollständiger Durchmischung der Einleitungen die Umweltqualitätsnormen der Wasserrahmen-Richtlinie für diese Stoffe eingehalten werden können. Der Erlaubnisbescheid wird für die Einleitung des Abwassers in den Rohrbach eine Erhöhung um max. 1,5 °C nach Vermischung im Rohrbach festlegen. Die Temperatur im Rohrbach darf den Wert von 21,5 °C nicht überschreiten.

Gestützt auf die Fachgutachten nach TA Luft und TA Lärm kommt der Sachverständige zu dem Ergebnis, dass durch die getroffenen Vorsorgemaßnahmen ein insgesamt umweltverträglicher Anlagenbetrieb der Oberflächenbehandlungsanlage mit zugehöriger Abwasserbehandlungsanlage gewährleistet wird.

6.4 Bewertung der Umweltauswirkungen

Die Genehmigungsbehörde hat die vorhabenbezogenen Umwelteinwirkungen auf der Grundlage der vorgelegten Umweltverträglichkeitsuntersuchung geprüft.

Die Genehmigungsbehörde kommt danach zu dem Ergebnis, dass bei antragsgemäßer Ausführung der Vorhabenplanung und bei Beachtung der mit diesem Bescheid verbundenen Nebenbestimmungen eine umweltverträgliche Errichtung der Oberflächenbehandlungsanlage mit zugehöriger Abwasserbehandlungsanlage und ein umweltverträglicher Anlagenbetrieb sichergestellt sind.

7 Bericht über den Ausgangszustand

Gemäß § 10 Abs. 1 a BImSchG hat jeder Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der Richtlinie 2010/75/EU vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (IE-RL) zu betreiben, in der relevante Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, einen Ausgangszustandsbericht vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten Stoffe nicht ausgeschlossen werden kann.

Für Anlagen, die gemäß § 67 Abs. 5 Nr. 1 BImSchG bereits vor dem Inkrafttreten der IE-RL am 02.05.2013 in Betrieb und bisher IVU-Anlagen waren, muss der Ausgangszustandsbericht erst beim ersten nach dem 07.01.2014 gestellten Änderungsantrag vorgelegt werden.

Da die Drahtwerk St. Ingbert GmbH zum Zeitpunkt 02.03.2013 genehmigt und bisher IVU-Anlage war und der diesem Bescheid zugrunde liegende Genehmigungsantrag vor dem 07.01.2014 vollständig vorlag, greift hier die vorstehend beschriebene Übergangsregelung. Die Vorlage eines Ausgangszustandsberichtes ist nicht erforderlich.

8 Prüfung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen

8.1 Allgemeines

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden.

In § 5 Abs. 1 und 3 BImSchG sind die Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen bestimmt.

Danach sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

1. schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;
2. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen;
3. Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden;
4. Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Im Hinblick auf das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind im vorliegenden Fall die von der Anlage verursachten Luftverunreinigungen und Geräusche entscheidungserheblich.

8.2 Luftreinhaltung

Nach der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft) werden die von einer Anlage verursachten Emissionsmassenströme in der Regel als gering eingestuft, wenn die abgeleiteten Emissionen die in Tabelle 7 zu Nr. 4.6.1.1 TA Luft festgelegten Bagatellmassenströme nicht überschreiten. Der jeweilige Massenstrom ergibt sich aus der Mittelung über die Betriebsstunden einer Kalenderwoche mit dem bei bestimmungsgemäßem Betrieb für die Luftreinhaltung ungünstigsten Betriebsbedingungen.

Als relevante Emissionsquellen der zusätzlichen Oberflächenbehandlungsanlage sind die Absaugung der Wirkbäder sowie die Einzelbadbeheizungen zu betrachten. Als Luftschadstoffe sind HCl und NO_x zu betrachten.

Für den Luftschadstoff HCl enthält die TA Luft keine Bagatellmassenströme.

a) HCl

Als relevanter Luftschadstoff der geplanten Oberflächenbehandlungsanlage ist im Bereich der Badabsaugung ausschließlich HCl zu betrachten.

Die Drahtwerk St. Ingbert GmbH hat sich verpflichtet, den Emissionsgrenzwert nach TA Luft in Höhe von 30 mg/m³ (Nr. 5.2.4 Klasse III) zu reduzieren:

- Für die zusätzliche Oberflächenbehandlungsanlage auf 8 mg/m³, woraus sich ein maximaler zusätzlicher Emissionsmassenstrom von 0,48 kg/h ergibt;
- Für die bestehende Oberflächenbehandlungsanlage auf 10 mg/m³, bei einem gegenüber dem Ist-Zustand unveränderten Emissionsmassenstrom von 0,24 kg/h und einer Reduzierung der jährlichen Betriebszeit.

Anlage	Volumenstrom (Nm ³ /h)	Genehmigte bzw. beantragte Konzentration (mg/m ³)	Massenstrom (kg/h)	Betriebszeit (h/a)	jährl. Emissionsmassenstrom (kg/a)
Istzustand					
Bestandsanlage	24.000	30	0,72	8.500	6.120
Planzustand					
Neue Beize	60.000	8	0,48	8.400	4.032
Bestandsanlage	24.000	10	0,24	8.400	2.016
Summe			0,72		6.048
Änderung Ist/Planzustand	- 1,18%				

Aus dem allgemeinen Grenzwert für gasförmige anorganische Chlorverbindungen nach 5.2.4 TA Luft und einem Volumenstrom von 50.000 m³/h wurde als Orientierungswert für einen Bagatellmassenstrom ein Wert von 1,5 kg/h berechnet. Der Vergleich des maximalen Emissionsmassenstroms der Gesamtanlage (Bestand und Neuanlage) im Planzustand mit dem Bagatellmassenstrom für anorganische Chlorverbindungen von 1,5 kg/h zeigt, dass der „fiktiven“ Bagatellmassenstrom - lediglich zu ca. 48 % ausgeschöpft wird. Zugleich wird die Situation gegenüber dem Ist-Zustand marginal verbessert.

Auf eine Ermittlung der Vorbelastung durch gesonderte Messungen wurde insofern verzichtet.

b) NO_x

Die Beheizung der Wirkbäder soll mittels einer Einzelbadbeheizung durch gasbefeuerte Kleinbrenner erfolgen, deren Feuerungswärmeleistung insgesamt nicht über 4 MW hinausgehen wird. Darüber hinaus sollen 2 erdgasbefeuerte Trocknungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von jeweils max. 400 kW zur direkten Trocknung der Drahtbunde im Abgasstrom errichtet und betrieben werden.

Es ergeben sich als NO_x-Emissionen aus dem Betrieb der erdgasbefeuelerten Anlagen:

Bestehende Feuerungsanlagen: 0,4 kg/h

Zusätzliche Feuerungsanlagen: 0,6 kg/h

In Summe ergibt sich ein stündlicher Massenstrom für NO_x von ca. 1 kg/h. Der Bagatellmassenstrom nach Tabelle 7 TA Luft für diesen Luftschadstoff liegt bei 20 kg/h und wird demnach im Planzustand lediglich zu 5 % ausgeschöpft.

Immissionsseitig sind demnach erhebliche negative Auswirkungen auf die Schutzgüter (menschliche Gesundheit) nicht zu befürchten.

Das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz hat das LUA in seiner Zuständigkeit als Überwachungsbehörde am Genehmigungsverfahren beteiligt. In der Stellungnahme vom 24.07.2013 sind seitens des LUA gegen das Änderungsvorhaben keine Bedenken geäußert worden. Die empfohlenen Nebenbestimmungen sind im Genehmigungsbescheid berücksichtigt worden (Kapitel II).

8.3 Lärmschutz

Die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage ist nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG nur dann zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die von der Anlage ausgehenden Geräusche keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorrufen können und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik zur Lärminderung entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung (vgl. Nr. 3.1 TA Lärm).

Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG) ist sichergestellt, wenn die Gesamtbelastung am maßgeblichen Immissionsort die Immissionsrichtwerte nicht überschreitet.

Die möglichen Auswirkungen des Betriebes der zusätzlichen Oberflächenbehandlungsanlage durch Lärm wurden in einem schalltechnischen Gutachten

der proTerra Umweltschutz- und Managementberatung GmbH mittels Ausbreitungsrechnung untersucht und bewertet.

In nordöstlicher Richtung auf einer Anhöhe befindet sich die Wohnbebauung „Zur Schnapphahner Dell“ und Lautzentelstraße. Die Entfernung zum Drahtwerk beträgt dabei nur ca. 130-150 m. Dieser Bereich ist ebenfalls bauplanungsrechtlich nicht verplant, das Gebiet ist zunächst als Allgemeines Wohngebiet einzustufen. Aus der Sicht des Lärmschutzes handelt es sich hier an der Nahtstelle der Wohnbebauung zu den Werkshallen der Drahtwerk St. Ingbert GmbH, um eine historisch bedingte Gemengelage. Aus diesem Grund wird im Sinne der Nr. 6.7 TA Lärm nicht von einem Nachtrichtwert für ein WA ausgegangen, sondern von einem Zwischenwert in Richtung Mischgebiet von tags 57 dB(A) u. nachts 42 dB(A):

Immissionsort		Immissionsrichtwert in dB(A)	
Nr.	Bezeichnung	tagsüber	nachts
1	Lautzentelstraße 1a	57	42
2	Zur Schnapphahner Dell 34	57	42
3	Zur Schnapphahner Dell 68,	57	42
4	Saarbrücker Straße 72	60	45

Die Beurteilungspegel der erweiterten Oberflächenbehandlungsanlage unterschreiten mit Ausnahme des Immissionsorts Nr. 3 „Alte Schmelz 62“ die Immissionsrichtwerte an den Immissionsorten um weniger als 6 dB(A), so dass gemäß Nr. 3.2.1 TA Lärm eine Betrachtung der Gesamtbelastung notwendig ist.

In Summe unterschreiten die Beurteilungspegel außer am Immissionsort Nr. 1 „Lautzentelstraße 1a“ und am Nr. 2 „Zum Schnapphahner Dell 34“ die gebietsspezifischen Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 TA Lärm. Für beide Im-

missionsorte wurde aufgrund der Gemengelage nach Nr. 6.7 TA Lärm ein Zwischenwert in Richtung eines Mischgebietes festgelegt.

Durch verschiedene Maßnahmen an der bestehenden Oberflächenbehandlungsanlage können die maßgeblichen Immissionsrichtwerte sicher eingehalten werden (Kapitel II). Insofern ergibt sich für den Standort insgesamt die folgende Immissionssituation:

Immissionsort		Summenpegel mit Maß-	Immissionsrichtwerte
		-nahmen	nachts
Nr.	Bezeichnung	$L_{r,nacht}$ in dB(A)	dB(A)
1	Lautzentralstraße 1a	40	42
2	Zur Schnapphahner Dell 34	40	42
3	Zur Schnapphahner Dell 68	41	42
4	Saarbrücker Straße 72	41/42	45

Das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz hat das LUA in seiner Zuständigkeit als Überwachungsbehörde am Genehmigungsverfahren beteiligt. In der Stellungnahme vom 24.07.2013 sind seitens des LUA gegen das Änderungsvorhaben keine Bedenken geäußert worden. Die empfohlenen Nebenbestimmungen sind im Genehmigungsbescheid berücksichtigt worden (Kapitel II).

9 Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes

9.1 Allgemeines

Die Genehmigung zur Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage kann nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG nur dann erteilt werden, wenn andere öffent-

lich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Im Hinblick auf das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ist im vorliegenden Fall zu prüfen, ob baurechtliche, naturschutzrechtliche, arbeitsschutzrechtliche oder denkmalpflegerische Vorschriften der Errichtung und dem Betrieb der geplanten Oberflächenbehandlungsanlage einschließlich der Abwasserbehandlungsanlage entgegenstehen.

9.2 Bau- und Bauplanungsrecht

Für die baulichen Maßnahmen ist gemäß § 73 der Bauordnung für das Saarland (LBO) ein Baugenehmigungsverfahren durchzuführen. Durch die Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung die Baugenehmigung mit ein.

Das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz hat die Stadt St. Ingbert als Untere Bauaufsichtsbehörde (UBA) der Stadt St. Ingbert und als Standortkommune am Genehmigungsverfahren beteiligt.

Die geplante bauliche Anlage als Gebäude mit einer Höhe bis zu 7,00 m (OK Fußboden oberstes Geschoss) ist nach § 2 Abs. 3 Nr. 3 LBO in die Gebäudeklasse 3 einzustufen. Bei der geplanten baulichen Anlage handelt es sich gemäß § 2 Abs. 4 LBO aufgrund der vorgesehenen Nutzung bzw. der Größe um eine bauliche Anlage besonderer Art oder Nutzung. Somit ist das Bauvorhaben als Sonderbau anzusehen und zu beurteilen. Es ist gefahrenverhütungsschaupflichtig.

In der Stellungnahme vom 21.08.2013 hat die UBA gegen das Vorhaben keine Bedenken geäußert. Mit Email vom 12.12.2013 hatte die UBA der Stadt St. Ingbert die Nebenbestimmung Nr. 10.18 dieses Bescheids geändert. In Abstimmung mit der UBA St. Ingbert wurde die Nebenbestimmung umformuliert (Schreiben vom 28.11.2013 und vom 12.12.2013). Sie wurde außerdem dahingehend geändert, dass die hierfür zuständige Behörde das LUA ist.

Die Nebenbestimmung zu den sauren Abwässern (Nr. 22 der Stellungnahme vom 21.08.2013) wurde darüber hinaus gestrichen, da die Frage, inwiefern sau-

re Abwässer in den Rohrbach eingeleitet werden dürfen, in den Erlaubnisbescheid für die Einleitung von Abwässern in den Rohrbach festzulegen ist. Im Übrigen enthält die Nebenbestimmung Nr. 6.13 (Stellungnahme vom 24.07.2013 des LUA) die Anforderung, dass am Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage eine kontinuierliche pH-Wert- und Trübungsalarmkontrolle zu installieren ist. Bei Abweichung von dem in der Einleitgenehmigung vorgegebenen pH-Wert-Bereich und bei Überschreitung des vom LUA festgelegten Trübungsgrades ist die Störung optisch und akustisch anzuzeigen und es muss automatisch der Abfluss aus der Abwasserbehandlungsanlage verschlossen werden. Dem LUA sind die Unterlagen mit den technischen Angaben der Trübungsmessung und des automatischen Verschlusses der Ablaufleitung vor der Inbetriebnahme aufgefördert zur Zustimmung vorzulegen. Die sich aus der Prüfung des LUA ergebenden Auflagen bleiben vorbehalten. Insofern ist die Nebenbestimmung Nr. 22 der Stadt St. Ingbert in Nebenbestimmung Nr. 6.13 enthalten.

Die weiteren Nebenbestimmungen und Hinweise sind im Genehmigungsbescheid berücksichtigt worden (Kapitel II). Diese Nebenbestimmungen umfassen auch den baulichen Brandschutz.

Im Schreiben vom 21.08.2013 wird das bauplanungsrechtliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) hergestellt.

Für die baulichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb der Oberflächenbehandlungsanlage und zugehöriger Abwasserbehandlungsanlage ist mit Bescheid vom 13.09.2013 der vorzeitige Beginn nach § 8a BImSchG zugelassen worden.

9.3 Wasserrecht

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

In der neuen Beisanlage werden wassergefährdende Stoffe gehandhabt und gelagert. Dies betrifft die Oberflächenbehandlungsanlage, den Abfüllplatz und das Chemikalienlager. Für den Bereich Altsäurelager und den Abfüllplatz ist eine wasserrechtliche Eignungsfeststellung nach § 63 WHG Abs. 1 Satz 1 WHG i.V.m. der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefähr-

denden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) des Saarlandes notwendig. Diese Eignungsfeststellung wird nach § 15 Abs. 2 VAwS aufgrund der Konzentrationswirkung nach § 13 BImSchG zusammen mit der Genehmigung nach § 4 I BImSchG erteilt.

Dem Antrag auf Eignungsfeststellung liegt das Gutachten der Fa. G.A.U.S Nr. 062-13 vom 26.03.2013 bei.

Die Ausführungen zur Löschwasserrückhaltung enthält der Bericht zur Löschwasserrückhaltung im Bereich der neuen Oberflächenbehandlungsanlage (Fa. G.A.U.S Nr. 095-13 vom 28.05.2013).¹⁸ Im Bericht zur Löschwasserrückhaltung wird die Sicherheitskategorie 3 zugrunde gelegt. Damit werden Randbedingungen gesetzt, die in der weiteren Betrachtung als gegeben vorausgesetzt werden. So fordert die Kategorie 3 (Ziffern 5 und 6 LÖRÜRL) eine automatische Brandmeldung. Nach den Antragsunterlagen ist jedoch lediglich eine Handauslösung vorgesehen. Für die Beizanlage als HBV-Anlage sowie das Säure- und Phosphatlager wird in Anlehnung eine entsprechende Auflage formuliert (Kapitel II).

Beim Betrieb der Oberflächenbehandlungsanlage einschließlich der Abwasserbehandlungsanlage ist der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen notwendig.

Das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz hat das LUA als zuständige Fach- und Überwachungsbehörde am Genehmigungsverfahren beteiligt.

In der Stellungnahme vom 24. Juli 2013 sind seitens des LUA gegen das Vorhaben keine Bedenken geäußert worden. Mit der Übernahme der Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid gilt das Einvernehmen mit dem LUA nach § 15 VAwS als hergestellt und die Eignung als festgestellt.

¹⁸ Die Ausführungen zur Löschwasserrückhaltung im Gutachten zur Eignungsfeststellung wurden im Prüfbericht zur Prüfung des Brandschutzes (13-P-0060-01 vom 15.05.2013) unter Ziffer 10.6 als erneut bzw. zu überarbeitende Unterlagen angesprochen.

Hochwasserschutz

Das geplanten Baufeld ist infolge von bereits durchgeführten Baumaßnahmen bzw. konkreter vermessungstechnischer Aufnahmen hochwasserfrei.¹⁹ Danach liegt das HQ 100 vom Rohrbach bei 216,50 m ü NN, die Oberkante der neuen Stützwand bei 218,20 m ü NN und das Gelände für das geplante Bau-
feld bei 217,95 m ü NN. Infolgedessen ist der Standort für die neue Oberflächenbehandlungsanlage hochwasserfrei gegenüber dem HQ 100.

Dies gilt auch für einen möglichen Rückstau infolge eines Engpasses im Rohrbachgewölbe oder eines möglichen Einsturzes.

Abwasserbehandlung

Der Antrag zur Errichtung der neuen Abwasserbehandlungsanlage nach § 48 SWG wird von der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG erfasst und ist insofern Bestandteil der immissionsschutzrechtlichen Antragsunterlagen.

Das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz hat das LUA als zuständige Fach- und Überwachungsbehörde am Genehmigungsverfahren beteiligt.

In der Stellungnahme vom 24. Juli 2013 sind seitens des LUA gegen das Vorhaben keine Bedenken geäußert worden. Die vorgeschlagenen Auflagen sind im Genehmigungsbescheid berücksichtigt worden.

Abwassereinleitung

Die Erlaubnis zur Direkteinleitung des neutralisierten Abwassers aus der zusätzlichen Oberflächenbehandlungsanlage in den Rohrbach wurde im Rahmen eines separaten Genehmigungsverfahrens nach § 8 i. V. m. § 10 WHG beantragt. Die Erlaubnis für die Einleitung der durch den Betrieb der neuen Oberflächenbehandlungsanlage anfallenden und in der Abwasserbehandlungsanlage behandelten Abwässer erfolgt in einem getrennt laufenden Wasserrechtsverfahren. Diese Erlaubnis wird von der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG nicht erfasst.

¹⁹ Die Prüfung erfolgte durch das LUA im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens (Eingang LUA am 11.04.2013) zum Neubau einer Trapezblechwand und Stützwand entlang des Rohrbachs überprüft.

Mit Email vom 11.09.2013 hat das LUA als zuständige Behörde zur Erteilung der Erlaubnis zur Direkteinleitung von Abwasser nach § 8 i. V. m. § 10 WHG dem Ministerium für Umwelt- und Verbraucherschutz mitgeteilt, dass der Erteilung des Erlaubnisbescheides nichts entgegensteht und die Erteilung gemäß den offengelegten Unterlagen zeitnah erfolgen wird.

Wasserentnahme

Die Wasserversorgung erfolgt primär durch Entnahme von Brunnenwasser. Die Entnahmeerlaubnis ist auf die Entnahme von Grundwasser aus „Brunnen I und II Unteres Werk“ auf eine Entnahme von bis zu 500.000 m³ pro Jahr und 2.500 m³ pro Tag begrenzt.

9.4 Naturschutzrecht

Das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz hat die Oberste Naturschutzbehörde im Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz am Genehmigungsverfahren beteiligt.

In seiner Stellungnahme vom 15.07.2013 sind seitens der Obersten Naturschutzbehörde keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert worden. Das naturschutzrechtliche Einvernehmen gemäß § 17 Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in Verbindung mit § 29 des Gesetzes zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland (Saarländisches Naturschutzgesetz – SNG) wurde unter der Bedingung hergestellt, dass die Eingriffsregelung entsprechen § 18 Abs. 2 BNatSchG nicht anzuwenden ist.

9.5 Belange des Arbeitsschutzes

Das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz hat das LUA in seiner Zuständigkeit als Fach- und Überwachungsbehörde für den Arbeitsschutz am Genehmigungsverfahren beteiligt.

In der Stellungnahme vom 24. Juli 2013 sind seitens des LUA gegen das Vorhaben keine Bedenken geäußert worden. Die vorgeschlagenen Nebenbe-

stimmungen sind im Genehmigungsbescheid berücksichtigt worden (Kapitel II).

9.6 Belange des Denkmalschutzes

Das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz hat das Landesdenkmalamt im Ministerium für Bildung und Kultur als zuständige Behörde für die Baudenkmalpflege am Genehmigungsverfahren beteiligt.

In seiner Stellungnahme vom 09.07.2013 sind seitens des Landesdenkmalamtes gegen das Vorhaben keine Bedenken geäußert worden. Die vorgeschlagene Nebenbestimmung ist im Genehmigungsbescheid berücksichtigt worden (Kapitel II).

10 Zusammenfassende Bewertung der Prüfungen und Stellungnahmen

Die Genehmigungsbehörde hat den Antrag abschließend geprüft.

Sie gelangte ausweislich der oben dargestellten Ausführungen zu dem Ergebnis, dass bei Beachtung der mit diesem Bescheid verbundenen Nebenbestimmungen die Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG erfüllt werden und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften, insbesondere baurechtliche Vorschriften sowie die Belange des Arbeitsschutzes dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG lagen vor.

Die Genehmigung war somit zu erteilen.

KAPITEL VI GEBÜHRENFESTSETZUNG

Für die Genehmigung nach § 4 BImSchG sind folgende Kosten zu erstatten:

Für die Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 4 BImSchG sind folgende Kosten zu erstatten:

a)	Gebühren nach Gebührenstelle Nr. 7 Ziffer 1.1.1. AllgGebVerz. (Investitionssumme: 10.000.000 EUR)	20.000,00 €
b)	Gebühren nach Gebührenstelle Nr. 662 AllgGebVerz. (Umweltverträglichkeitsprüfung)	25.564,00 €
c)	Besondere Auslagen (Postzustellungsurkunde)	4,52 €
<hr/> insgesamt		45.568,52 €

in Worten: Fünfundvierzigtausendfünfhundertachtundsechzig 52/100 Euro

Hinweis: Die Gebühr zur Erteilung der Baugenehmigung wurde bereits entrichtet.

Die Gebührenfestsetzung wurde aufgrund des Gesetzes über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren im Saarland vom 24. Juni 1964 (Amtsbl. S. 639), zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 2 AnpassungsG 2006 vom 15. 2. 2006, in Verbindung mit dem Allgemeinen Gebührenverzeichnis vom 14. Juli 1964 (Amtsbl. S. 633), in der derzeit gültigen Fassung festgesetzt.

Die Gebühren werden mit Zustellung dieses Bescheides fällig und sind innerhalb eines Monats unter dem Vermerk "Kassenzeichen: 2085300017146" auf das Konto des Landesamtes für Zentrale Dienste/LHK, Nr. 700009202, bei der SaarLB Saarbrücken, IBAN DE19590500000700009202, BIC SALADE55, einzuzahlen. Ich bitte, den beigefügten Überweisungsträger zu verwenden.

KAPITEL VII

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht des Saarlandes, Kaiser-Wilhelm-Straße 15, 66740 Saarlouis, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden und diese Entscheidung soll in Abschrift oder in Urschrift beigelegt werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Im Auftrag

gez.

DS

Luxemburger